

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Pendl, Neugebauer

und Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Verfassungsausschusses (367 d.B.) betreffend die Regierungsvorlage (296 d.B.) eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgegesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Poststrukturgesetz und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2007)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Vorlage wird wie folgt geändert:

1. In Art. I erhalten die Z 1 bis Z 45 die Ziffernbezeichnungen „2“ bis „~~24~~“. Folgende neue Z 1 wird eingefügt:

„1. An die Stelle des § 1 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Auf die im Art. I des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG), BGBl. Nr. 305/1961, angeführten Richteramtsanwärter und Richter ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

„(3) Auf die im Art. IIa RStDG angeführten Staatsanwälte ist dieses Bundesgesetz nur anzuwenden, soweit dies ausdrücklich bestimmt wird.““

2. In Art. I werden nach der neuen Z 17 folgende Z 17a und Z 17b eingefügt:

„17a. § 153 lautet:

„§ 153. Dienstrechtliche Sonderbestimmungen für Staatsanwälte enthält das RStDG.“

17b. § 153a und § 153b sowie Anlage 1 Z 18 samt Überschrift entfallen.“

3. Die neue Z 20 lautet:

„20. Dem § 284 wird folgender Abs. 68 angefügt:

„(68) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten in Kraft:

1. Anlage 1 Z 51.3 und 52.3 mit 1. Juli 2005,

2. § 1 Abs. 2 und 3, § 47a Z 1, § 48 Abs. 3, § 49 Abs. 5, § 102 Abs. 1a und 1b, § 105 Z 1, § 141 Abs. 3, § 141a Abs. 9, § 145b Abs. 8, § 152b Abs. 3, § 152c Abs. 11, § 153, § 230b samt Überschrift, § 281 Abs. 2 und alle sonstigen Änderungen der Anlage 1 sowie der Entfall des § 47a Z 2 lit. d, § 153a und § 153b mit 1. Jänner 2008,

3. Anlage 1 Z 12.3 sowie der Entfall der Z 1.3.6 lit. f mit 1. Juni 2008,

4. § 213 Abs. 2b mit 1. September 2008.

§ 49 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 ist auf ab 1. Jänner 2008 erbrachte zusätzliche Dienstleistungen nach § 23 Abs. 10 MSchG, nach § 10 Abs. 12 VKG und nach § 50c Abs. 3 dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Die Stellung von Anträgen sowie die Erlassung von Bescheiden gemäß § 213 Abs. 2b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 ist bereits vor dem 1. September 2008 zulässig, die Bescheide werden aber frühestens mit 1. September 2008 wirksam. § 230b gilt nur für Karenzurlaube, die nach dem 31. Dezember 2007 angetreten werden.““

4. In Art. 2 werden nach Z 1 folgende Z 1a und Z 1b eingefügt:

„1a. In § 10 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „§ 75a des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961,“ durch das Zitat „§ 75a des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG), BGBl. Nr. 305/1961,“ ersetzt.

1b. In den §§ 10 Abs. 4 Z 2 lit. b, 12b Abs. 3 Z 4 und 20c Abs. 3 Z 2 wird jeweils die Wortfolge „des Richterdienstgesetzes“ durch die Bezeichnung „RStDG“ ersetzt.“

5. In Art. 2 erhält Z 17a die Bezeichnung „Z 17d“. Nach Z 17 werden folgende Z 17a bis 17c eingefügt:

„17a. Die Tabelle in § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendunggruppe						
	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
1	1 988,5	1 560,2	1 404,6	1 378,6	1 352,7	1 327,0	1 301,0
2	1 988,5	1 602,2	1 439,2	1 404,9	1 376,1	1 345,8	1 315,2
3	1 988,5	1 644,2	1 473,7	1 431,0	1 399,4	1 364,4	1 329,7
4	2 057,9	1 687,0	1 508,5	1 457,4	1 422,8	1 383,4	1 343,8
5	2 126,5	1 730,0	1 543,0	1 483,5	1 446,1	1 402,1	1 358,2
6	2 225,7	1 772,9	1 577,7	1 509,7	1 469,6	1 420,8	1 372,6
7	2 391,6	1 816,7	1 612,2	1 535,7	1 494,9	1 439,4	1 386,8
8	2 558,3	1 944,6	1 657,1	1 562,1	1 520,2	1 458,1	1 400,8
9	2 724,5	2 072,7	1 703,0	1 588,2	1 545,3	1 476,8	1 415,4
10	2 890,7	2 200,1	1 748,8	1 616,1	1 570,6	1 496,5	1 429,8
11	3 057,0	2 327,3	1 795,0	1 643,9	1 595,8	1 516,1	1 444,2
12	3 223,3	2 454,0	1 841,7	1 672,2	1 621,3	1 535,7	1 459,3
13	3 389,7	2 594,7	1 896,4	1 700,6	1 646,5	1 555,4	1 474,8
14	3 556,0	2 735,5	1 951,1	1 729,0	1 676,8	1 575,0	1 490,0
15	3 722,2	2 823,3	2 019,1	1 757,5	1 707,4	1 594,5	1 505,6
16	3 888,7	2 911,6	2 086,8	1 821,0	1 775,3	1 615,2	1 520,7
17	4 055,0	2 999,9	2 157,5	1 884,6	1 844,1	1 635,8	1 536,1
18	4 221,9	3 087,9	2 227,7	1 948,5	1 912,9	1 656,3	1 551,5
19	4 452,7	3 281,0	2 298,1	1 973,9	1 938,8	1 677,5	1 566,8

17b. Die Tabelle in § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Euro			
A 1	1	48,1	144,0	268,8	307,2
	2	239,9	383,9	863,8	1 439,8
	3	259,3	475,0	1 040,6	1 722,1
	4	276,4	604,7	1 132,3	1 816,1
	5	635,2	1 116,1	1 992,5	2 714,8
	6	765,4	1 289,9	2 183,7	2 888,4
A 2	1	28,8	48,1	67,2	86,5
	2	48,1	76,7	96,0	144,0
	3	163,2	230,5	335,8	672,0
	4	211,2	288,0	479,9	863,8
	5	259,3	335,8	575,9	1 007,7
	6	288,0	383,9	672,0	1 132,5
	7	335,8	479,9	767,8	1 247,7
	8	676,8	902,7	1 354,2	1 895,8
A 3	1	28,8	38,5	48,1	57,5
	2	48,1	62,4	76,7	96,0
	3	76,7	115,2	191,9	335,8
	4	105,5	144,0	239,9	383,9
	5	144,0	191,9	288,0	432,0
	6	191,9	239,9	335,8	479,9
	7	239,9	288,0	403,0	528,0
	8	288,0	383,9	479,9	575,9
A 4	1	23,9	28,8	33,7	38,5
	2	48,1	76,7	115,2	191,9
A 5	1	23,9	28,8	33,7	38,5
	2	33,7	43,2	52,9	62,4

17c. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Fixgehalt beträgt für Beamte

1. in der Funktionsgruppe 7
 - a) für die ersten fünf Jahre 7 496,1 €,
 - b) ab dem sechsten Jahr 7 945,2 €,
2. in der Funktionsgruppe 8
 - a) für die ersten fünf Jahre 8 028,3 €,
 - b) ab dem sechsten Jahr 8 477,4 €,
3. in der Funktionsgruppe 9
 - a) für die ersten fünf Jahre 8 477,4 €,
 - b) ab dem sechsten Jahr 9 101,6 €.“

6. In Art. 2 werden nach Z 18 folgende Z 18a und 18b eingefügt:

„18a. In § 40a Abs. 1 wird der Betrag „88,9 €“ durch den Betrag „91,3 €“ ersetzt.

18b. In § 40b Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a) der Betrag „9,1 €“ durch den Betrag „9,3 €“,
- b) in Z 1 lit. b) der Betrag „18,0 €“ durch den Betrag „18,5 €“,
- c) in Z 2 der Betrag „152,9 €“ durch den Betrag „157,0 €“,
- d) in Z 3 der Betrag „260,7 €“ durch den Betrag „267,7 €“,
- e) in Z 4 der Betrag „359,7 €“ durch den Betrag „369,4 €“,
- f) in Z 5 der Betrag „337,1 €“ durch den Betrag „346,2 €“ und
- g) in Z 6 der Betrag „283,3 €“ durch den Betrag „290,9 €“.“

7. In Art. 2 wird nach Z 19 folgende Z 19a eingefügt:

„19a. In § 40c Abs. 1 wird der Betrag „332,4 €“ durch den Betrag „341,4 €“ und der Betrag „454,4 €“ durch den Betrag „466,7 €“ ersetzt.“

8. In Art. 2 werden nach Z 20 folgende Z 20a bis Z 20h eingefügt:

„20a. In § 41 wird der Ausdruck „Richterdienstgesetz“ durch den Ausdruck „RStDG“ ersetzt.

20b. § 42 lautet:

„§ 42. Die besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen für Staatsanwälte sind im RStDG geregelt.“

20c. Die §§ 43 bis 47 sowie der Unterabschnitt H in Abschnitt XI mit den §§ 157 bis 163 entfallen samt Überschriften.

20d. Die Tabelle in § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für		
	Universitäts- professoren	Außerordent- liche Universitäts- professoren	Ordentliche Universitäts- professoren
	Euro		
1	3 276,8	2 912,5	3 804,1
2	3 439,0	3 003,7	3 986,9
3	3 621,3	3 094,4	4 169,7
4	3 804,1	3 185,4	4 352,3
5	3 986,9	3 276,8	4 595,3
6	4 169,7	3 439,0	4 840,6
7	4 352,3	3 621,3	5 159,0
8	4 595,3	3 804,1	5 478,1
9	4 840,6	3 986,9	5 796,7
10	5 159,0	4 169,7	6 115,8
11	5 478,1	4 352,3	--
12	5 796,7	4 595,3	--
13	6 115,8	4 840,6	--
14	--	5 159,0	--
15	--	5 478,1	--

20e. Die Tabelle in § 48a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Euro
1	--
2	2 168,2
3	2 236,7
4	2 304,8
5	2 819,4
6	2 985,8
7	3 151,8
8	3 318,2
9	3 484,5
10	3 650,7
11	3 817,1
12	3 983,6
13	4 149,9
14	4 316,4
15	4 515,3
16	4 746,2
17	4 977,2
18	5 207,9

20f. In § 50 Abs. 4 wird der Betrag „634,5 €“ durch den Betrag „651,6 €“ ersetzt.

20g. In § 52 Abs. 1 wird der Betrag „341,0 €“ durch den Betrag „350,2 €“ ersetzt.

20h. In § 53b Abs. 1 wird der Betrag „332,4 €“ durch den Betrag „341,4 €“ und der der Betrag „454,4 €“ durch den Betrag „466,7 €“ ersetzt.“

9. In Art. 2 werden nach Z 21 folgende Z 21a bis 21v eingefügt:

„21a. Die Tabelle in § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1	LPH
1	1 382,3	1 527,1	1 660,5	1 775,8	-	2 159,5
2	1 404,3	1 554,6	1 710,7	1 829,6	1 988,5	2 159,5
3	1 426,2	1 581,5	1 760,4	1 883,8	2 057,9	2 159,5
4	1 448,1	1 609,5	1 811,2	1 937,7	2 126,5	2 342,2
5	1 469,9	1 639,0	1 861,4	1 991,6	2 225,7	2 524,7
6	1 504,1	1 718,0	1 963,2	2 099,9	2 391,6	2 707,6
7	1 557,5	1 798,4	2 068,8	2 230,8	2 558,3	2 890,5
8	1 613,1	1 880,1	2 173,7	2 361,2	2 724,5	3 072,9
9	1 672,4	1 962,0	2 294,0	2 511,8	2 890,7	3 256,0
10	1 734,1	2 043,2	2 414,4	2 662,6	3 057,0	3 439,0
11	1 796,6	2 124,6	2 534,8	2 813,5	3 223,3	3 621,3
12	1 859,6	2 236,6	2 654,9	2 964,1	3 389,7	3 804,1
13	1 922,0	2 347,6	2 776,0	3 114,7	3 556,0	3 986,9
14	1 984,8	2 459,5	2 895,8	3 265,7	3 722,2	4 169,7
15	2 072,1	2 570,6	3 016,4	3 416,3	3 888,7	4 352,3
16	2 159,0	2 669,9	3 122,3	3 550,3	4 055,0	4 595,3
17	2 245,3	2 773,0	3 233,2	3 690,3	4 221,9	4 838,8
18	-	-	-	-	4 452,7	5 081,8

21b. § 57 Abs. 2 lautet:

- „(2) Die Dienstzulage beträgt
a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PH

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	774,6	827,7	878,8
II	696,8	745,5	790,9
III	619,2	662,2	703,0
IV	541,6	579,3	616,0
V	464,6	496,1	526,7

- b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Euro		
I	690,7	738,3	783,7
II	621,5	665,1	705,4
III	552,2	591,1	627,0
IV	483,0	516,9	549,0
V	414,5	442,6	470,1

- c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	315,8	341,4	367,7
II	259,0	279,4	300,7
III	208,1	223,9	239,5
IV	174,1	186,7	199,5
V	144,9	155,6	166,3

- d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	245,7	268,4	289,1
II	207,2	224,9	240,1
III	173,0	187,1	199,9
IV	144,3	156,9	166,3
V	104,0	112,1	119,7

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Euro		
I	194,9	198,7	211,8
II	144,3	149,4	160,2
III	135,3	138,5	147,0
IV	97,3	100,0	106,1
V	67,9	69,2	72,8
VI	47,2	49,6	53,8

21c. In § 58 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „559,6 €“ durch den Betrag „574,7 €“ ersetzt.

21d. In § 58 Abs. 4 wird der Betrag „67,6 €“ durch den Betrag „69,4 €“ und der Betrag „123,8 €“ durch den Betrag „127,1 €“ ersetzt.

21e. § 58 Abs. 6 lautet:

„(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Verwend- ungsgruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
	Euro		
L 3	77,1	108,5	154,2
L 2b 1	23,2	32,4	46,2

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Schulen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen um 38,1 €. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen um 11,4 €.

21f. In § 59 Abs. 2 wird der Betrag „500,0 €“ durch den Betrag „513,5 €“ ersetzt.

21g. In § 59a Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „75,1 €“ durch den Betrag „77,1 €“,
- b) in Z 2 der Betrag „113,7 €“ durch den Betrag „116,8 €“,
- c) in Z 3 der Betrag „156,1 €“ durch den Betrag „160,3 €“.

21h. In § 59a Abs. 2 wird der Betrag „75,1 €“ durch den Betrag „77,1 €“ ersetzt.

21i. In § 59a Abs. 2a wird der Betrag „16,3 €“ durch den Betrag „16,7 €“ ersetzt.

21j. In § 59a Abs. 3 wird der Betrag „113,7 €“ durch den Betrag „116,8 €“ ersetzt.

21k. In § 59a Abs. 5a Z 2 wird der Betrag „90,3 €“ durch den Betrag „92,7 €“ ersetzt.

21l. In § 59b Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag „53,5 €“ durch den Betrag „54,9 €“,
- b) in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b, Z 2 lit. c und Z 3 lit. b der Betrag „66,6 €“ durch den Betrag „68,4 €“,
- c) in Z 1 lit. c und Z 2 lit. d der Betrag „80,0 €“ durch den Betrag „82,2 €“ und
- d) in Z 4 der Betrag „26,9 €“ durch den Betrag „27,6 €“.

21m. In § 59b Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und Z 3 lit. a der Betrag „53,5 €“ durch den Betrag „54,9 €“,
- b) in Z 1 lit. b, Z 2 lit. b und Z 3 lit. b der Betrag „66,6 €“ durch den Betrag „68,4 €“,
- c) in Z 1 lit. c und Z 3 lit. c der Betrag „73,6 €“ durch den Betrag „75,6 €“,
- d) in Z 4 der Betrag „52,4 €“ durch den Betrag „53,8 €“ und
- e) in Z 5 der Betrag „26,4 €“ durch den Betrag „27,1 €“.

21n. In § 59b Abs. 3 wird in Z 1 der Betrag „80,0 €“ durch den Betrag „82,2 €“ und in Z 2 der Betrag „94,0 €“ durch den Betrag „96,5 €“ ersetzt.

21o. In § 59b Abs. 4 wird der Betrag „104,7 €“ durch den Betrag „107,5 €“ ersetzt.

21p. In § 59b Abs. 5 wird der Betrag „34,3 €“ durch den Betrag „35,2 €“ ersetzt.

21q. In § 59b Abs. 6 wird der Betrag „104,7 €“ durch den Betrag „107,5 €“ ersetzt.

21r. Die Tabelle in § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Fällen der Z	in den Gehaltsstufen	ab der Gehaltsstufe
	1 bis 9	10
	Euro	
1 und 2	69,4	80,2
3	127,1	127,1

21s. In § 60 Abs. 3 wird der Betrag „44,2 €“ durch den Betrag „45,4 €“ und der Betrag „37,1 €“ durch den Betrag „38,1 €“ ersetzt.

21t. In § 60 Abs 4 wird der Betrag „13,2 €“ durch den Betrag „13,6 €“ und der Betrag „11,1 €“ durch den Betrag „11,4 €“ ersetzt.

21u. Die Tabelle in § 60a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungs gruppe(n)	in der Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Euro				
L 1	406,7	446,6	514,2	581,6	649,1
L 2a	363,4	391,9	445,0	507,4	571,8
L 2b	294,7	336,9	383,2	396,4	420,6
L 3	259,3	272,1	296,4	323,1	350,2

21v. In § 61 Abs. 8 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „29,9 €“ durch den Betrag „30,7 €“,
- b) in Z 2 der Betrag „25,9 €“ durch den Betrag „26,6 €“ und
- c) im letzten Satz der Betrag „26,3 €“ durch den Betrag „27,0 €“ und der Betrag „22,6 €“ durch den Betrag „23,2 €“.“

10. In Art. 2 werden nach Z 24 folgende Z 24a bis 24m eingefügt:**„24a. In § 61a Abs. 1 werden ersetzt:**

- a) in Z 1 der Betrag „163,9 €“ durch den Betrag „168,3 €“ und
- b) in Z 2 der Betrag „143,4 €“ durch den Betrag „147,3 €“.

24b. In § 61b Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a der Betrag „131,1 €“ durch den Betrag „134,6 €“,
- b) in Z 1 lit. b der Betrag „110,6 €“ durch den Betrag „113,6 €“,
- c) in Z 2 lit. a der Betrag „102,4 €“ durch den Betrag „105,2 €“,
- d) in Z 2 lit. b der Betrag „90,1 €“ durch den Betrag „92,5 €“,
- e) in Z 3 lit. a der Betrag „90,1 €“ durch den Betrag „92,5 €“,
- f) in Z 3 lit. b der Betrag „73,7 €“ durch den Betrag „75,7 €“,
- g) in Z 4 lit. a der Betrag „45,1 €“ durch den Betrag „46,3 €“ und
- h) in Z 4 lit. b der Betrag „36,8 €“ durch den Betrag „37,8 €“.

24c. In § 61c Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „73,6 €“ durch den Betrag „75,6 €“ und
- b) in Z 2 der Betrag „73,6 €“ durch den Betrag „75,6 € und.
- c) in Z 3 der Betrag „122,9 €“ durch den Betrag „126,2 €“.

24d. In § 61d Abs. 1 wird der Betrag „45,1 €“ durch den Betrag „46,3 €“ ersetzt.**24e. In § 61e Abs. 1 werden ersetzt:**

- a) in Z 1 der Betrag „122,9 €“ durch den Betrag „126,2 €“,
- b) in Z 2 der Betrag „45,1 €“ durch den Betrag „46,3 €“ und
- c) in Z 3 der Betrag „90,1 €“ durch den Betrag „92,5 €“.

24f. In § 61e Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a der Betrag „155,6 €“ durch den Betrag „159,8 €“,
- b) in Z 1 lit. b der Betrag „139,3 €“ durch den Betrag „143,1 €“,
- c) in Z 2 lit. f der Betrag „122,9 €“ durch den Betrag „126,2 €“ und der Betrag „106,4 €“ durch den Betrag „109,3 €“,
- d) in Z 3 lit. c der Betrag „102,4 €“ durch den Betrag „105,2 €“ und der Betrag „90,1 €“ durch den Betrag „92,5 €“ und
- e) in Z 4 der Betrag „102,4 €“ durch den Betrag „105,2 €“ und der Betrag „90,1 €“ durch den Betrag „92,5 €“.

24g. In § 62 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „9,4 €“ durch den Betrag „9,7 €“,
- b) in Z 2 der Betrag „13,7 €“ durch den Betrag „14,1 €“,
- c) in Z 3 der Betrag „17,9 €“ durch den Betrag „18,4 €“ und
- d) in Z 4 der Betrag „20,0 €“ durch den Betrag „20,5 €“.

24h. In § 63b Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „226,8 €“ durch den Betrag „232,9 €“ und
- b) in Z 2 der Betrag „197,6 €“ durch den Betrag „202,9 €“.

24i. In § 63b Abs. 5 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „29,1 €“ durch den Betrag „29,9 €“ und
- b) in Z 2 der Betrag „25,4 €“ durch den Betrag „26,1 €“.

24j. Die Tabelle in § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Fixgehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	SI 1	SI 2	FI 1	FI 2
	Euro			
1	5 374,5	4 501,4	4 302,8	3 615,3
2	5 878,4	5 073,1	4 712,8	4 063,5
3	6 518,5	5 559,0	5 224,3	4 454,8

24k. Die Tabelle in § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1	E 2a	E 2b	E 2c
	Euro			
1	--	--	1 434,3	1 344,0
2	--	--	1 452,9	1 362,9
3	--	1 608,5	1 484,7	1 381,7
4	1 860,1	1 646,5	1 547,8	1 404,9
5	1 939,7	1 684,6	1 579,6	1 428,2
6	2 019,2	1 778,5	1 611,5	1 454,2
7	2 098,7	1 813,3	1 643,2	1 479,9
8	2 177,8	1 848,2	1 675,3	1 506,0
9	2 256,3	1 883,0	1 707,8	--
10	2 425,6	1 917,8	1 740,3	--
11	2 594,6	1 952,8	1 819,7	--
12	2 681,1	1 998,5	1 899,8	--
13	2 805,4	2 120,3	1 970,8	--
14	2 929,7	2 188,1	2 004,7	--
15	3 016,1	2 255,7	2 084,6	--
16	3 102,7	2 328,3	2 164,5	--
17	3 189,3	2 400,8	2 243,7	--
18	3 275,8	2 473,3	2 322,9	--
19	3 476,7	2 517,8	2 367,1	--

24l. Die Tabelle in § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
Euro					
E 1	1	57,5	67,2	76,7	86,5
	2	67,2	86,5	105,5	144,0
	3	163,2	230,5	335,8	672,0
	4	211,2	288,0	460,7	911,9
	5	230,5	307,2	499,1	979,0
	6	288,0	383,9	672,0	1 132,5
	7	335,8	432,0	719,7	1 247,7
	8	676,8	902,7	1 354,2	1 895,8
	9	722,1	993,0	1 489,3	2 256,7
	10	857,8	1 083,1	1 624,7	2 798,3
	11	1 083,1	1 263,7	1 805,5	3 069,1
E 2a	1	57,5	67,2	76,7	86,5
	2	67,2	86,5	105,5	124,8
	3	96,0	144,0	191,9	239,9
	4	144,0	191,9	239,9	288,0
	5	191,9	239,9	383,9	585,5
	6	239,9	288,0	479,9	623,8
	7	288,0	383,9	575,9	767,8

24m. In § 74a Abs. 1 wird der Betrag „7 299,0 €“ durch den Betrag „7 496,1 €“ und der Betrag „7 736,3 €“ durch den Betrag „7 945,2 €“ ersetzt.“

II. In Art. 2 erhält Z 27a die Bezeichnung „Z 27h“. Nach Z 27 werden folgende Z 27a bis 27g eingefügt:

„27a. Die Tabelle in § 81 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Euro
E 2c	67,9
E 2b	79,8
E 2a	79,8
E 1	91,3

27b. In § 83 Abs. 1 wird der Betrag „92,7 €“ durch den Betrag „95,2 €“ ersetzt.

27c. Die Tabelle in § 85 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1	M BUO 2
	Euro			
1	1 988,5	--	--	1 415,0
2	1 988,5	--	--	1 438,5
3	1 988,5	1 782,7	1 583,0	1 461,6
4	2 057,9	1 782,7	1 583,0	1 484,9
5	2 126,5	1 821,3	1 612,9	1 508,4
6	2 225,7	1 860,1	1 642,8	1 531,7
7	2 391,6	1 948,8	1 672,9	1 556,8
8	2 558,3	2 037,3	1 718,8	1 582,4
9	2 724,5	2 125,9	1 764,4	1 607,6
10	2 890,7	2 264,5	1 811,0	1 632,8
11	3 057,0	2 403,2	1 857,7	1 658,1
12	3 223,3	2 467,0	1 904,4	1 683,9
13	3 389,7	2 560,3	1 958,9	1 709,7
14	3 556,0	2 686,3	2 013,7	1 740,1
15	3 722,2	2 760,2	2 081,6	1 770,9
16	3 888,7	2 841,9	2 149,1	1 839,7
17	4 055,0	2 929,4	2 219,3	1 908,8
18	4 221,9	3 016,5	2 290,0	1 977,8
19	4 452,7	3 226,0	2 360,6	2 003,5

27d. § 87 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Fixgehalt beträgt für Berufsmilitärpersonen

1. in der Funktionsgruppe 7

- a) für die ersten fünf Jahre 7 496,1 €,
- b) ab dem sechsten Jahr 7 945,2 €,

2. in der Funktionsgruppe 8

- a) für die ersten fünf Jahre 8 028,3 €,
- b) ab dem sechsten Jahr 8 477,4 €,

3. in der Funktionsgruppe 9

- a) für die ersten fünf Jahre 8 477,4 €,
- b) ab dem sechsten Jahr 9 101,6 €.“

27e. Die Tabelle in § 89 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	M ZO 1	M ZO 2	M ZUO 1	M ZUO 2	M ZCh
	Euro				
1	1 988,5	--	--	1 415,0	1 301,0
2	1 988,5	1 744,2	--	1 438,5	1 315,8
3	1 988,5	1 782,7	1 583,0	1 461,6	1 331,0
4	2 057,9	1 782,7	1 583,0	1 484,9	1 345,9
5	2 126,5	1 821,3	1 612,9	1 508,4	1 361,0
6	2 225,7	1 860,1	1 642,8	1 531,7	1 376,1
7	2 391,6	1 948,8	1 672,9	1 556,8	1 391,1
8	2 558,3	2 037,3	1 718,8	1 582,4	1 406,2
9	2 724,5	2 125,9	1 764,4	1 607,6	1 421,2
10	2 890,7	2 264,5	1 811,0	1 632,8	1 436,1
11	3 057,0	2 403,2	1 857,7	1 658,1	1 451,2
12	3 223,3	2 467,0	1 904,4	1 683,9	1 466,2

27f. Die Tabelle in § 91 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
Euro					
M BO 1 und M ZO 1	1	48,1	144,0	268,8	307,2
	2	239,9	383,9	863,8	1 439,8
	3	259,3	475,0	1 040,6	1 722,1
	4	276,4	604,7	1 132,3	1 816,1
	5	635,2	1 116,1	1 992,5	2 714,8
	6	765,4	1 289,9	2 183,7	2 888,4
M BO 2 und M ZO 2	1	57,5	67,2	76,7	86,5
	2	67,2	86,5	105,5	144,0
	3	163,2	230,5	335,8	672,0
	4	211,2	288,0	460,7	911,9
	5	230,5	307,2	499,1	979,0
	6	288,0	383,9	672,0	1 132,5
	7	335,8	432,0	719,7	1 247,7
	8	676,8	902,7	1 354,2	1 895,8
	9	722,1	993,0	1 489,3	2 256,7
M BUO 1 und M ZUO 1	1	28,8	38,5	48,1	57,5
	2	48,1	62,4	76,7	96,0
	3	76,7	115,2	191,9	335,8
	4	105,5	144,0	239,9	383,9
	5	144,0	191,9	288,0	432,0
	6	191,9	239,9	335,8	479,9
	7	239,9	288,0	403,0	528,0
M BUO 2 und M ZUO 2	1	28,8	38,5	48,1	57,5
	2	76,7	115,2	152,5	226,0

27g. In § 98 Abs. 2 wird in Z 1 der Betrag „88,9 €“ durch den Betrag „91,3 €“ und in Z 2 der Betrag „45,0 €“ durch den Betrag „46,2 €“ ersetzt.“

12. In Art. 2 werden nach der neuen Z 27h folgende Z 27i und 27j eingefügt:

„27i. In § 101 Abs. 2 werden ersetzt:

- in Z 2 der Betrag „62,8 €“ durch den Betrag „64,5 €“,
- in Z 3 der Betrag „170,9 €“ durch den Betrag „175,5 €“,
- in Z 4 der Betrag „269,8 €“ durch den Betrag „277,1 €“,
- in Z 5 der Betrag „206,8 €“ durch den Betrag „212,4 €“ und
- in Z 6 der Betrag „152,9 €“ durch den Betrag „157,0 €“.

27j. In § 101a Abs. 5 wird der Betrag „109,5 €“ durch den Betrag „112,5 €“ und der Betrag „219,0 €“ durch den Betrag „224,9 €“ ersetzt.“

13. In Art. 2 werden nach Z 28 folgende Z 28a bis 28c eingefügt:

„28a. Die Tabelle in § 109 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Euro					
1	1 458,1	1 579,2	1 622,6	1 882,0	1 718,0	1 908,5
2	1 483,1	1 618,1	1 663,0	1 931,1	1 764,9	1 962,4
3	1 507,7	1 657,7	1 704,3	1 980,4	1 812,9	2 015,9
4	1 532,9	1 697,7	1 745,8	2 029,7	1 860,8	2 069,6
5	1 557,9	1 737,9	1 787,5	2 079,0	1 908,9	2 123,2
6	1 583,4	1 778,1	1 829,3	2 128,0	2 007,5	2 232,9
7	1 609,4	1 818,7	1 871,3	2 177,2	2 106,4	2 342,8
8	1 642,7	1 871,1	1 925,0	2 240,0	2 204,9	2 452,4
9	1 676,3	1 923,3	1 978,8	2 302,8	2 302,8	2 562,4
10	1 710,3	1 975,7	2 032,7	2 365,6	2 400,7	2 671,5
11	1 744,3	2 028,0	2 087,0	2 428,2	2 498,6	2 781,3
12	1 778,6	2 080,3	2 141,2	2 491,0	2 596,5	2 891,1
13	1 812,9	2 132,7	2 194,4	2 553,6	2 694,4	3 000,6
14	1 847,3	2 197,6	2 261,5	2 631,9	2 792,3	3 110,3
15	1 882,0	2 262,3	2 327,8	2 710,9	2 890,4	3 220,2
16	1 916,1	2 327,3	2 394,8	2 789,2	2 988,0	3 329,7
17	1 950,8	2 391,7	2 461,4	2 867,5	3 086,1	3 439,4
18	1 985,2	2 456,6	2 528,2	2 946,2	3 184,0	3 549,0
19	2 019,7	2 521,5	2 594,9	3 024,3	3 282,0	3 658,7
20	2 054,2	2 586,0	2 661,7	3 102,7	3 379,8	3 768,2

28b. In § 111 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „187,2 €“ durch den Betrag „192,3 €“;
- b) in Z 2 der Betrag „240,9 €“ durch den Betrag „247,4 €“ und
- c) in Z 3 der Betrag „294,3 €“ durch den Betrag „302,2 €“.

28c. In § 112 Abs. 1 wird in Z 1 der Betrag „138,1 €“ durch den Betrag „141,8 €“ und in Z 2 der Betrag „157,2 €“ durch den Betrag „161,4 €“ ersetzt.“

14. In Art. 2 werden nach Z 32a folgende Z 32b bis 32d eingefügt:

„32b. § 114 Abs. 2 Z 1 bis 5 lautet:

- „1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere
- a) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehalts- stufe	Euro	die Gehalts- stufe	Euro
19	1 418,6	18	1 698,9
20	1 432,8	19	1 772,6

- b) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienst- klasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Euro		
IV	2 294,5	--	--
V	2 761,8	--	--
VI	3 457,2	--	--
VII	4 840,7	--	--
VIII	--	6 445,1	--
IX	--	--	7 729,0

2. Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehalts- stufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Euro				
10	2 294,5	--	--	--	--
18	--	1 745,1	1 698,9	--	--
19	--	1 803,5	1 772,6	1 514,3	1 418,6
20	--	--	--	1 532,8	1 432,8

3. Universitätsprofessoren

in der Gehalts- stufe	für	
	Außer- ordentliche Universitäts- professoren	Ordentliche Universitäts- professoren
	Euro	
11	--	6 434,2
16	5 796,7	--

4. Lehrer

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PH
	Euro					
18	2 331,4	2 873,0	3 340,4	3 825,9	--	--
19	2 417,8	2 983,0	3 459,3	3 974,9	4 683,7	5 324,9
20	--	--	--	--	4 914,5	5 567,9

5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Euro	
11	4 860,8	5 944,9

32c. In § 114 Abs. 3 wird der Betrag „317,5 €“ durch den Betrag „326,1 €“ ersetzt.

32d. In § 115 Abs. 1 wird der Betrag „42,0 €“ durch den Betrag „43,1 €“ ersetzt.“

15. In Art. 2 erhalten die Z 34 bis 37 die Ziffernbezeichnungen „59“ bis „62“. Nach Z 33 werden folgende Z 34 bis 58 eingefügt:

„34. Die Tabelle in § 117a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	PF 6	PF 5	PF 4	PF 3	PF 2	PF 1
	Euro					
1	1 431,0	1 431,0	1 597,5	1 597,5	1 597,5	1 916,6
2	1 445,4	1 445,4	1 628,9	1 628,9	1 628,9	1 916,6
3	1 464,1	1 530,4	1 667,3	1 667,3	1 667,3	1 916,6
4	1 488,1	1 534,7	1 712,4	1 713,4	1 713,4	2 013,4
5	1 516,1	1 547,8	1 763,4	1 767,1	1 807,9	2 115,7
6	1 549,3	1 569,7	1 821,0	1 828,7	1 871,1	2 223,0
7	1 587,6	1 601,1	1 884,3	1 898,3	1 943,8	2 336,0
8	1 632,1	1 641,8	1 954,0	1 975,0	2 025,6	2 454,7
9	1 681,6	1 691,8	2 029,4	2 059,2	2 116,9	2 579,1
10	1 736,8	1 751,5	2 110,5	2 150,7	2 217,5	2 709,2
11	1 797,4	1 821,0	2 196,4	2 249,1	2 327,0	2 845,2
12	1 863,7	1 900,3	2 288,5	2 355,3	2 445,7	2 986,5
13	1 934,8	1 988,7	2 385,6	2 468,2	2 574,3	3 133,9
14	2 011,1	2 086,6	2 488,6	2 588,5	2 711,9	3 287,2
15	2 092,6	2 193,1	2 597,8	2 716,3	2 859,4	3 445,8
16	2 178,8	2 308,2	2 712,6	2 851,9	3 016,4	3 610,2
17	2 269,5	2 432,3	2 833,2	2 994,5	3 182,6	3 780,7

35. Die Tabelle in § 117c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

auf Arbeits- plätzen der Verwendungs- gruppe	in der Funktions- gruppe	in den Gehalts- stufen		ab der Gehalts- stufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Euro		
PF 1	S	1 119,1	2 136,6	3 418,7
	1b	739,2	1 231,9	2 217,7
	2	739,2	985,6	1 970,8
	3	677,4	924,0	1 231,9
PF 2	S	1 078,5	1 531,1	1 902,7
	1	654,7	917,0	1 113,6
	1b	131,0	589,5	1 113,6
	2	262,2	589,5	786,1
	2b	91,8	262,2	786,1
	3	131,0	262,2	524,0
	3b	91,8	262,2	524,0
PF 3	1	131,0	262,2	393,0
	1b	91,8	262,2	393,0
	2	91,8	183,3	274,9
	3	65,4	104,7	144,0
PF 4	1	58,6	85,1	124,4
PF 5	1	26,1	39,2	52,7

36. In § 117c Abs. 3 wird der Betrag „76,4 €“ durch den Betrag „78,5 €“ ersetzt.

37. Die Tabelle in § 118 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	1 162,1	1 213,8	1 265,7	1 421,3	1 777,3
2	1 176,5	1 237,3	1 296,7	1 460,0	--
3	1 190,8	1 260,5	1 327,8	1 499,0	--
4	1 204,9	1 283,9	1 359,1	1 537,7	--
5	1 219,2	1 307,3	1 390,2	1 576,8	--
6	1 233,3	1 330,4	1 421,3	1 618,3	--
7	1 247,7	1 353,9	1 452,2	1 661,3	--
8	1 262,0	1 377,0	1 483,4	--	--
9	1 276,0	1 400,4	1 514,3	--	--
10	1 290,6	1 423,7	1 545,5	--	--
11	1 304,8	1 447,1	1 576,8	--	--
12	1 319,1	1 470,4	1 610,1	--	--
13	1 332,9	1 493,6	--	--	--
14	1 347,5	1 517,0	--	--	--
15	1 361,8	1 540,5	--	--	--
16	1 376,1	1 563,9	--	--	--
17	1 390,2	1 628,8	--	--	--
18	1 404,5	--	--	--	--

38. Die Tabelle in § 118 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Euro				
1	1 265,7	1 239,9	1 213,8	1 187,9	1 162,1
2	1 296,7	1 265,7	1 237,3	1 206,3	1 176,5
3	1 327,8	1 291,7	1 260,5	1 224,3	1 190,8
4	1 359,1	1 317,6	1 283,9	1 242,4	1 204,9
5	1 390,2	1 343,5	1 307,3	1 260,5	1 219,2
6	1 421,3	1 369,5	1 330,4	1 278,6	1 233,3
7	1 452,2	1 395,2	1 353,9	1 296,7	1 247,7
8	1 483,4	1 421,3	1 377,0	1 315,1	1 262,0
9	1 514,3	1 447,1	1 400,4	1 332,9	1 276,0
10	1 545,5	1 472,9	1 423,7	1 351,2	1 290,6
11	1 576,8	1 499,0	1 447,1	1 369,5	1 304,8
12	1 610,1	1 524,9	1 470,4	1 387,5	1 319,1
13	1 643,9	1 551,0	1 493,6	1 405,9	1 332,9
14	1 679,5	1 576,8	1 517,0	1 423,7	1 347,5
15	--	1 604,4	1 540,5	1 442,0	1 361,8
16	--	1 632,7	1 563,9	1 460,0	1 376,1
17	--	1 688,4	1 628,8	1 478,4	1 390,2
18	--	--	--	1 496,5	1 404,5

39. Die Tabelle in § 118 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	--	--	2 517,2	3 051,1	4 094,4	5 803,5
2	--	2 146,7	2 591,2	3 148,2	4 307,2	6 124,4
3	1 698,9	2 220,9	2 664,8	3 244,7	4 519,7	6 445,1
4	1 772,6	2 294,5	2 761,8	3 457,2	4 840,7	6 766,4
5	1 847,4	2 368,8	2 858,6	3 669,7	5 161,4	7 087,4
6	1 922,1	2 442,9	2 954,8	3 882,5	5 482,3	7 408,0
7	1 996,9	2 517,2	3 051,1	4 094,4	5 803,5	--
8	2 072,1	2 591,2	3 148,2	4 307,2	6 124,4	--
9	2 146,7	2 664,8	3 244,7	4 519,7	--	--

40. In § 120 Abs. 1 wird der Betrag „138,8 €“ durch den Betrag „142,5 €“ und der Betrag „176,2 €“ durch den Betrag „181,0 €“ ersetzt.

41. In § 123 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „47,8 €“ durch den Betrag „49,1 €“,
- b) in Z 2 und Z 3 lit. a der Betrag „125,5 €“ durch den Betrag „128,9 €“ und
- c) in Z 3 lit. b der Betrag „150,6 €“ durch den Betrag „154,7 €“.

42. In § 124 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „187,2 €“ durch den Betrag „192,3 €“,
- b) in Z 2 der Betrag „240,9 €“ durch den Betrag „247,4 €“ und
- c) in Z 3 der Betrag „294,3 €“ durch den Betrag „302,2 €“.

43. In § 130 wird der Betrag „66,1 €“ durch den Betrag „67,9 €“ ersetzt.

44. In § 131 Abs. 1 wird der Betrag „200,9 €“ durch den Betrag „206,3 €“ ersetzt.

45. In § 131 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „45,0 €“ durch den Betrag „46,2 €“ ersetzt.“

46. § 140 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 27,7 € und im definitiven Dienstverhältnis

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Euro	
Grundstufe	57,2	102,4
Dienst- stufe 1 a)	121,7	174,4
stufe 1 b)	154,2	220,5
Dienststufe 2	220,5	272,5
Dienststufe 3	324,7	388,6

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienst- klassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienst- zulage
		Euro
III	Leutnant	130,0
und	Oberleutnant	152,8
IV	Hauptmann	198,6
ab der Dienstklasse V		217,6

47. In § 140 Abs. 3 wird der Betrag „118,5 €“ durch den Betrag „121,7 €“ ersetzt.

48. In § 141 werden ersetzt:

- a) der Betrag „95,1 €“ durch den Betrag „97,7 €“ und
- b) der Betrag „112,9 €“ durch den Betrag „115,9 €“.

49. In § 142 Abs. 1 wird der Betrag „53,5 €“ durch den Betrag „54,9 €“ ersetzt.

50. Die Tabelle in § 143 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Euro
W 3	67,9
W 2	79,8
W 1	91,3

51. Die Tabelle in § 150 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstitels oder einer Verwendungsbezeichnung, der oder die einer der nachstehend angeführten Verwendungsbezeichnungen vergleichbar ist	Dienstzulage
		Euro
III	Fähnrich	77,1
und	Leutnant	96,5
IV	Oberleutnant	115,6
	Hauptmann	134,7
ab der Dienstklasse V		150,4

52. In § 151 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „106,9 €“ durch den Betrag „109,8 €“,
- b) in Z 2 der Betrag „80,7 €“ durch den Betrag „82,9 €“ und
- c) in Z 3 der Betrag „53,6 €“ durch den Betrag „55,0 €“.

53. In § 152 Abs. 1 wird der Betrag „88,9 €“ durch den Betrag „91,3 €“ ersetzt.

54. In § 153 Abs. 2 wird in Z 1 der Betrag „206,8 €“ durch den Betrag „212,4 €“ und in Z 2 der Betrag „152,9 €“ durch den Betrag „157,0 €“ ersetzt.

55. Die Tabelle in § 165 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Euro	
1	2 941,1	3 763,2
2	3 077,7	3 954,0
3	3 214,4	4 145,0
4	3 350,9	4 335,7
5	3 487,6	4 526,4
6	3 716,5	4 717,6
7	3 945,3	4 908,1
8	4 173,7	5 141,2
9	4 402,9	5 408,8
10	4 631,8	5 677,2

56. In § 165 Abs. 3 wird der Betrag „127,9 €“ durch den Betrag „131,4 €“ und der Betrag „256,0 €“ durch den Betrag „262,9 €“ ersetzt.

57. In § 165 Abs. 4 wird der Betrag „150,1 €“ durch den Betrag „154,2 €“ ersetzt.“

58. Nach § 170 wird folgender § 170a samt Überschrift eingefügt:

„Einmalzahlung“

§ 170a. (1) Dem Beamten des Dienststandes, der nicht gemäß § 17 Abs. 1a des Poststrukturgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996, zugewiesen ist, gebührt im Monat Mai 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 175 €, wenn er am 1. Mai 2008 Anspruch auf Gehalt hat.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrag entspricht einem vollen Beschäftigungsausmaß und ist entsprechend dem Beschäftigungsausmaß, das der Beamte am 1. Mai 2008 hat, zu aliquotieren. Wenn die Beamte am 1. Mai 2008 nach § 3 Abs. 1 bis 3 oder § 5 Abs. 1 MSchG 1979 nicht beschäftigt werden darf, ist von jenem Beschäftigungsausmaß auszugehen, das für die Beamte unmittelbar vor Beginn des Beschäftigungsverbotes gegolten hat.““

16. In Art. 2 lautet die neue Z 61:

„61. Dem § 175 wird folgender Abs. 58 angefügt:

„(58) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten in Kraft:

1. § 77a, § 112 Abs. 4 mit 1. Jänner 2007,
2. § 12a Abs. 4, § 12a Abs. 5, § 40 Abs. 3, § 102 Abs. 3, § 102 Abs. 4, § 112k samt Überschrift mit 1. Juli 2007,
3. § 12g Abs. 1 und die Aufhebung des § 12g Abs. 7 mit 1. September 2007,
4. § 116b Abs. 4 und Anlage 4 lit. A mit 1. Oktober 2007,
5. der Entfall der §§ 43 bis 47 sowie des Unterabschnitts H in Abschnitt XI samt Überschriften mit den §§ 157 bis 163 mit Ablauf des 31. Dezember 2007.“
6. § 6 Abs. 6, § 10 Abs. 1 Z 3, § 10 Abs. 4 Z 2 lit. b, § 42, § 12 Abs. 10 und 11, § 12b Abs. 3 Z 4, § 15 Abs. 5, § 15a Abs. 3, § 16, § 17 Abs. 2a und 6, § 20c Abs. 3 Z 2, § 20c Abs. 5, § 20b samt Überschrift, § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 36b Abs. 6, § 40a Abs. 1, § 40b Abs. 2 und 3, § 40c Abs. 1 und 2, § 41, § 42, § 48 Abs. 1, § 48a Abs. 1, § 50 Abs. 4, § 52 Abs. 1, § 53b Abs. 1 und 2, § 55 Abs. 1, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 2, 4 und 6, § 59 Abs. 2, § 59a, § 59b, § 60 Abs. 1, 3 und 4, § 60a Abs. 2, § 61 Abs. 8 und 12, § 61a Abs. 1, § 61b Abs. 1, § 61c Abs. 1, § 61d Abs. 1, § 61e Abs. 1 und 2, § 62 Abs. 2, § 63b Abs. 1 und 5, § 65 Abs. 1, § 72 Abs. 1, § 74 Abs. 1, § 74a Abs. 1, § 81 Abs. 2, § 83 Abs. 1, § 85 Abs. 1, § 87 Abs. 2, § 89 Abs. 1, § 91 Abs. 1, § 98 Abs. 2, § 100 Abs. 3 Z 2, § 101 Abs. 2, § 101a Abs. 5, § 109 Abs. 1, § 111 Abs. 2, § 112 Abs. 1 und 3, § 113h Abs. 6, § 113i samt Überschrift, § 114 Abs. 2 und 3, § 115 Abs. 1, § 117a Abs. 2, § 117c Abs. 1 und 3, § 118 Abs. 3, 4 und 5, § 120 Abs. 1, § 123 Abs. 2, § 124 Abs. 2, § 130, § 131 Abs. 1 und 2, § 140 Abs. 1 und 3, § 141, § 142 Abs. 1, § 143 Abs. 1, § 150, § 151 Abs. 1, § 152 Abs. 1, § 153 Abs. 2, § 165 Abs. 1, 3 und 4 und § 170a und die Aufhebung des § 15 Abs. 1 Z 12 und 13 mit 1. Jänner 2008,
7. § 61 Abs. 9 sowie der Entfall des § 61 Abs. 10 erster Satz mit 1. September 2008.

§ 16, § 17 Abs. 2a und § 61 Abs. 12 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 sind nur auf ab 1. Jänner 2008 erbrachte zusätzliche Dienstleistungen nach § 23 Abs. 10 MSchG, nach § 10 Abs. 12 VKG und nach § 50c Abs. 3 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.““

17. Dem Art. 2 wird folgende Z 63 angefügt:

„63. Artikel IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 166/2006, wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle im Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gehaltsstufe	Gehalt Euro
2	1 945,4
3	1 945,4
4	1 945,4
5	1 945,4
6	2 079,8
7	2 345,2
8	2 478,3
9	2 611,0
10	2 743,3
11	2 876,4
12	3 008,9
13	3 141,7
14	3 274,4
15	3 406,9
16	3 465,2
17	3 522,5
18 1. und 2. Jahr	3 579,8
18 ab 3. Jahr	3 637,6

b) Dem Art. IV wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.““

18. In Art. 3 werden nach Z 4 folgende Z 4a und 4b eingefügt:

„4a. Die Tabelle in § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Ent- lohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	1 856,4	1 466,5	1 298,9	1 245,0	1 191,4
2	1 902,1	1 502,2	1 329,8	1 269,1	1 204,9
3	1 948,1	1 537,8	1 360,5	1 292,9	1 218,3
4	1 994,3	1 574,0	1 391,1	1 316,8	1 231,8
5	2 040,4	1 612,0	1 421,8	1 340,6	1 245,0
6	2 086,6	1 650,9	1 452,4	1 364,4	1 258,8
7	2 164,5	1 692,2	1 483,3	1 388,2	1 272,1
8	2 242,8	1 733,8	1 513,9	1 411,9	1 285,7
9	2 320,6	1 792,2	1 544,5	1 436,0	1 299,1
10	2 398,0	1 852,0	1 575,5	1 459,9	1 312,7
11	2 475,9	1 930,2	1 608,4	1 483,7	1 326,1
12	2 553,2	2 008,8	1 641,9	1 507,3	1 339,7
13	2 631,1	2 087,4	1 676,7	1 531,2	1 353,0
14	2 709,0	2 165,2	1 712,2	1 555,3	1 366,5
15	2 786,5	2 243,0	1 747,9	1 579,5	1 379,8
16	2 887,9	2 320,8	1 783,9	1 604,7	1 393,5
17	2 989,4	2 399,0	1 820,2	1 630,7	1 407,0
18	3 090,8	2 476,2	1 856,4	1 656,8	1 420,5
19	3 192,3	2 554,4	1 892,6	1 684,7	1 434,0
20	3 294,0	2 631,7	1 928,7	1 712,2	1 447,4
21	--	--	1 964,9	1 740,0	1 460,8

4b. Die Tabelle in § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Euro				
1	1 305,7	1 278,6	1 251,6	1 224,4	1 197,2
2	1 336,6	1 305,3	1 275,5	1 243,2	1 211,0
3	1 367,7	1 331,9	1 299,5	1 262,1	1 224,5
4	1 398,6	1 358,4	1 323,6	1 280,8	1 238,5
5	1 429,8	1 384,9	1 347,6	1 299,5	1 251,8
6	1 460,5	1 411,5	1 371,8	1 318,3	1 265,3
7	1 491,6	1 438,3	1 395,3	1 336,9	1 278,9
8	1 522,5	1 464,3	1 419,2	1 355,7	1 292,7
9	1 553,6	1 491,0	1 443,3	1 374,4	1 306,0
10	1 585,0	1 517,9	1 467,4	1 393,5	1 319,7
11	1 618,2	1 544,3	1 491,3	1 412,1	1 333,3
12	1 651,9	1 570,9	1 515,3	1 431,0	1 347,3
13	1 688,0	1 598,8	1 539,1	1 449,7	1 360,6
14	1 724,0	1 628,0	1 563,2	1 468,4	1 374,1
15	1 759,9	1 656,8	1 587,8	1 487,6	1 387,9
16	1 796,4	1 687,8	1 613,4	1 506,4	1 401,0
17	1 832,8	1 718,7	1 639,6	1 525,0	1 415,1
18	1 869,3	1 749,4	1 666,6	1 543,9	1 428,5
19	1 905,9	1 780,5	1 694,8	1 562,6	1 442,1
20	1 942,5	1 811,6	1 722,4	1 581,7	1 455,6
21	1 978,7	1 843,2	1 750,4	1 601,9	1 469,6

19. In Art. 3 wird nach Z 10 folgende Z 10a eingefügt:

„10a. In § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „138,8 €“ durch den Betrag „142,5 €“ und der Betrag „176,2 €“ durch den Betrag „181,0 €“ ersetzt.“

20. In Art. 3 werden nach Z 14 folgende Z 14a bis 14o eingefügt:

„14a. Die Tabelle in § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungs- stufe	in der					
	Entlohnungsgruppe					
	1 pa	11	12a 2	12a 1	12b 1	13
Euro						
1	2 252,3	2 035,7	1 851,2	1 730,3	1 580,7	1 420,2
2	2 252,3	2 102,1	1 907,1	1 781,9	1 609,7	1 444,5
3	2 252,3	2 168,5	1 962,9	1 833,9	1 640,2	1 468,2
4	2 442,1	2 242,2	2 018,9	1 886,0	1 671,1	1 492,4
5	2 632,4	2 401,6	2 074,6	1 937,9	1 703,5	1 516,7
6	2 822,6	2 569,1	2 188,6	2 044,0	1 787,6	1 554,2
7	3 012,2	2 736,6	2 324,9	2 153,8	1 873,4	1 612,4
8	3 202,4	2 898,4	2 460,6	2 262,4	1 958,8	1 674,6
9	3 393,3	3 065,6	2 617,3	2 387,3	2 043,7	1 739,1
10	3 584,6	3 237,6	2 773,9	2 512,6	2 128,9	1 804,6
11	3 776,0	3 389,7	2 932,4	2 639,4	2 213,4	1 871,0
12	3 968,5	3 556,0	3 090,7	2 765,3	2 330,0	1 936,0
13	4 159,9	3 722,2	3 248,3	2 892,3	2 446,7	2 002,4
14	4 351,6	3 888,7	3 406,5	3 019,1	2 563,0	2 069,0
15	4 543,7	4 055,0	3 564,6	3 145,3	2 679,3	2 159,6
16	4 810,9	4 216,2	3 704,9	3 255,6	2 782,2	2 250,1
17	5 065,3	4 426,6	3 852,7	3 373,0	2 889,8	2 339,5
18	5 319,8	4 426,6	4 009,8	3 498,2	3 004,8	2 429,5
19	5 573,3	4 741,6	4 153,6	3 611,7	3 109,4	2 519,2

14b. Die Tabelle in § 44 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungs- gruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Euro
1 pa		2 050,8
11	I	1 569,6
	II	1 486,8
	III	1 412,4
	IV	1 227,6
	IV a	1 285,2
	IV b	1 314,0
	V	1 177,2
12a 2		1 036,8
12a 1		968,4
12b 1		852,0
13		777,6

14c. In § 44a Abs. 2 werden ersetzt:

- a) der Betrag „53,4 €“ durch den Betrag „54,8 €“,
- b) der Betrag „16,1 €“ durch den Betrag „16,5 €“,
- c) der Betrag „19,4 €“ durch den Betrag „19,9 €“ und
- d) der Betrag „5,7 €“ durch den Betrag „5,9 €“.

14d. In § 44a Abs. 3 und 4 werden ersetzt:

- a) in Abs. 3 und Abs. 4 Z 1 und 2 der Betrag „35,8 €“ durch den Betrag „36,8 €“,
- b) in Abs. 3 und Abs. 4 Z 3 der Betrag „65,5 €“ durch den Betrag „67,3 €“.

14e. In § 44a Abs. 5 werden ersetzt:

- a) der Betrag „23,4 €“ durch den Betrag „24,0 €“,
- b) der Betrag „19,4 €“ durch den Betrag „19,9 €“,
- c) der Betrag „7,0 €“ durch den Betrag „7,2 €“ und
- d) der Betrag „5,7 €“ durch den Betrag „5,9 €“.

14f. In § 44a Abs. 6 wird der Betrag „39,8 €“ durch den Betrag „40,9 €“ ersetzt.

14g. In § 44a Abs. 7 wird der Betrag „8,5 €“ durch den Betrag „8,7 €“ ersetzt.

14h. In § 44a Abs. 8 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „38,8 €“ durch den Betrag „39,8 €“,
- b) in Z 2 der Betrag „59,0 €“ durch den Betrag „60,6 €“ und
- c) in Z 3 der Betrag „81,0 €“ durch den Betrag „83,2 €“.

14i. In § 44a Abs. 9 wird der Betrag „68,6 €“ durch den Betrag „70,5 €“ ersetzt.

14j. In § 44b werden ersetzt:

- a) in Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 der Betrag „639,2 €“ durch den Betrag „656,5 €“,
- b) in Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 der Betrag „798,8 €“ durch den Betrag „820,4 €“,
- c) in Abs. 1 Z 3 der Betrag „959,7 €“ durch den Betrag „985,6 €“ und
- d) in Abs. 2 Z 3 der Betrag „882,8 €“ durch den Betrag „906,6 €“.

14k. In § 44c Abs. 1 werden ersetzt:

- a) der Betrag „3 828,0 €“ durch den Betrag „3 931,4 €“,
- b) der Betrag „3 381,3 €“ durch den Betrag „3 472,6 €“,
- c) der Betrag „2 810,9 €“ durch den Betrag „2 886,8 €“ und
- d) der Betrag „2 111,3 €“ durch den Betrag „2 168,3 €“.

14l. In § 49q Abs. 1 und Abs. 1a werden ersetzt:

- a) in Abs. 1 Z 1 lit. a der Betrag „41 246,3 €“ durch den Betrag „42 360,0 €“,
- b) in Abs. 1 Z 1 lit. b der Betrag „49 437,6 €“ durch den Betrag „50 772,4 €“,
- c) in Abs. 1 Z 2 lit. a der Betrag „45 342,0 €“ durch den Betrag „46 566,2 €“,
- d) in Abs. 1 Z 2 lit. b der Betrag „53 533,2 €“ durch den Betrag „54 978,6 €“,
- e) in Abs. 1 Z 3 lit. a der Betrag „49 437,6 €“ durch den Betrag „50 772,4 €“,
- f) in Abs. 1 Z 3 lit. b der Betrag „57 629,0 €“ durch den Betrag „59 185,0 €“,
- e) in Abs. 1a Z 1 der Betrag „50 900,3 €“ durch den Betrag „52 274,6 €“,
- f) in Abs. 1a Z 2 der Betrag „59 091,7 €“ durch den Betrag „60 687,2 €“,

14m. Die Tabelle in § 49v Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungs- stufe	Euro
1	2 182,1
2	2 477,9
3	2 562,2
4	2 780,7
5	2 999,5
6	3 218,1
7	3 411,7
8	3 605,2
9	3 731,3
10	3 857,5
11	3 941,6

14n. Die Tabelle in § 54 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	2 035,7
2	2 102,1
3	2 168,5
4	2 242,2
5	2 401,6
6	2 569,1
7	2 736,6
8	2 898,4
9	3 065,6
10	3 237,6
11	3 389,7
12	3 556,0
13	3 722,2
14	3 888,7
15	4 055,0
16	4 216,2
17	4 426,6
18	4 426,6
19	4 741,6

14o. In § 54e Abs. 1 wird der Betrag „332,4 €“ durch den Betrag „341,4 €“ und der Betrag „454,4 €“ durch den Betrag „466,7 €“ ersetzt.“

21. In Art. 3 werden nach Z 15 folgende Z 15a bis 15c eingefügt:

„15a. Die Tabelle in § 56 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	2 214,8
2	2 280,5
3	2 346,6
4	2 831,0
5	2 995,7
6	3 160,0
7	3 329,7
8	3 491,7
9	3 650,8
10	3 817,2
11	3 983,7
12	4 149,9
13	4 313,5
14	4 499,5
15	4 762,2
16	5 077,2
17	5 392,3
18	5 392,3
19	5 707,1

15b. In § 56e Abs. 1 wird der Betrag „332,4 €“ durch den Betrag „341,4 €“ und der Betrag „454,4 €“ durch den Betrag „466,7 €“ ersetzt.

15c. Die Tabelle in § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	k 6	k 5	k 4	k 3	k 2	k 1
Euro						
1	1 488,5	1 614,1	1 658,3	1 925,2	1 756,7	1 952,7
2	1 514,0	1 654,1	1 700,6	1 975,7	1 805,7	2 007,6
3	1 539,7	1 695,2	1 743,2	2 026,3	1 854,8	2 062,6
4	1 565,4	1 736,2	1 785,7	2 076,8	1 904,0	2 117,5
5	1 591,9	1 777,4	1 828,7	2 127,2	1 953,0	2 172,2
6	1 618,3	1 819,1	1 871,6	2 177,4	2 054,2	2 284,8
7	1 645,2	1 860,8	1 914,8	2 227,4	2 155,6	2 397,0
8	1 679,5	1 914,6	1 969,8	2 291,6	2 255,7	2 509,6
9	1 714,3	1 967,9	2 025,2	2 356,2	2 356,2	2 621,6
10	1 749,3	2 021,8	2 080,2	2 420,2	2 456,3	2 734,0
11	1 784,2	2 075,2	2 135,5	2 484,5	2 556,6	2 846,3
12	1 819,3	2 128,6	2 190,5	2 548,7	2 657,1	2 958,6
13	1 854,8	2 181,9	2 244,9	2 613,1	2 757,3	3 070,9
14	1 890,1	2 248,2	2 313,5	2 693,4	2 857,5	3 171,7
15	1 925,2	2 314,9	2 381,7	2 773,8	2 957,8	3 267,1
16	1 960,4	2 381,1	2 450,2	2 854,0	3 058,1	3 362,6
17	1 996,1	2 447,3	2 518,6	2 934,5	3 150,4	3 458,0
18	2 031,3	2 513,7	2 587,0	3 014,9	3 235,6	3 553,8
19	2 066,4	2 579,9	2 655,3	3 095,1	3 320,9	3 658,7
20	2 102,0	2 646,3	2 723,5	3 165,1	3 406,0	3 768,2
21	2 137,3	2 712,2	2 791,8	3 234,8	3 491,5	3 878,0
22	2 190,0	2 811,8	2 894,6	3 339,8	3 619,5	4 042,4

22. In Art. 3 werden nach Z 17a folgende Z 17b bis 17g eingefügt:

„17b. Die Tabelle in § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Ent- lohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe				
	v 1	v 2	v 3	v 4	v 5
					Euro
1	2 182,1	1 685,1	1 508,1	1 401,2	1 333,5
2	2 182,1	1 723,4	1 525,1	1 426,4	1 348,8
3	2 182,1	1 766,3	1 567,8	1 450,5	1 363,8
4	2 301,9	1 854,7	1 597,8	1 474,8	1 379,0
5	2 426,4	1 943,2	1 627,6	1 499,0	1 394,3
6	2 592,7	2 031,4	1 657,5	1 523,3	1 409,6
7	2 723,8	2 118,0	1 688,0	1 547,5	1 424,4
8	2 863,9	2 210,1	1 718,4	1 571,7	1 439,8
9	3 010,1	2 257,2	1 748,9	1 595,9	1 452,1
10	3 100,4	2 304,1	1 779,6	1 620,3	1 464,5
11	3 183,5	2 351,3	1 810,5	1 644,7	1 476,8
12	3 230,6	2 398,0	1 841,3	1 669,1	1 489,2
13	3 278,1	2 445,1	1 872,3	1 694,0	1 501,7
14	3 325,2	2 492,2	1 903,3	1 718,6	1 513,9
15	3 372,6	2 539,2	1 934,1	1 743,4	1 526,3
16	3 419,7	2 586,2	1 965,0	1 768,1	1 538,7
17	3 466,9	2 633,2	1 996,1	1 793,6	1 551,2
18	3 514,3	2 680,2	2 026,9	1 818,5	1 563,6
19	3 561,6	2 727,3	2 058,0	1 845,8	1 575,7
20	3 609,0	2 774,2	2 088,9	1 872,3	1 588,2
21	3 655,9	2 776,5	2 119,9	1 925,3	1 600,6

17c. Die Tabelle in § 71 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Ent- lohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe				
	h 1	h 2	h 3	h 4	h 5
					Euro
1	1 518,0	1 445,0	1 410,6	1 376,3	1 342,2
2	1 535,1	1 469,9	1 435,4	1 396,4	1 357,2
3	1 578,2	1 494,3	1 459,9	1 416,4	1 372,8
4	1 608,3	1 518,8	1 484,3	1 436,1	1 387,9
5	1 638,1	1 543,2	1 508,8	1 455,9	1 403,4
6	1 668,4	1 567,4	1 533,2	1 475,9	1 418,5
7	1 699,2	1 592,1	1 557,5	1 495,8	1 434,0
8	1 730,0	1 616,3	1 582,0	1 515,5	1 449,1
9	1 760,7	1 640,8	1 606,4	1 533,9	1 461,6
10	1 791,7	1 665,6	1 631,1	1 552,5	1 474,2
11	1 822,9	1 690,5	1 655,4	1 570,9	1 486,5
12	1 853,9	1 715,5	1 680,3	1 589,4	1 499,0
13	1 885,0	1 740,1	1 705,1	1 607,8	1 511,4
14	1 916,2	1 769,1	1 730,2	1 626,3	1 523,9
15	1 947,4	1 799,0	1 755,0	1 644,8	1 536,3
16	1 978,4	1 830,1	1 780,3	1 663,3	1 548,7
17	2 009,8	1 861,7	1 805,7	1 682,1	1 561,1
18	2 041,0	1 892,8	1 830,7	1 700,9	1 573,9
19	2 072,0	1 924,1	1 858,6	1 720,7	1 586,2
20	2 103,2	1 955,5	1 885,0	1 740,3	1 598,6
21	2 134,4	1 987,0	1 938,6	1 773,0	1 611,2

17d. Die Tabelle in § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Ent- lohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe			
	v1	v2	v3	v4
	Euro			
1	2 075,6	1 605,5	1 437,7	1 336,4
2	2 075,6	1 641,0	1 453,9	1 360,0
3	2 075,6	1 681,2	1 494,5	1 383,0
4	2 190,1	1 763,9	1 522,7	1 406,1
5	2 308,2	1 848,1	1 551,2	1 429,2
6	2 466,2	1 932,0	1 579,5	1 452,1
7	2 590,9	2 014,4	1 607,9	1 475,3
8	2 723,8	2 102,5	1 636,3	1 498,3
9	2 862,8	2 147,4	1 664,8	1 521,2
10	2 948,3	2 192,1	1 693,9	1 544,3
11	3 027,6	2 236,7	1 722,7	1 567,3
12	3 072,4	2 281,4	1 751,7	1 590,5
13	3 117,3	2 326,1	1 780,8	1 613,4
14	3 162,1	2 370,7	1 810,2	1 636,5
15	3 207,0	2 415,4	1 839,6	1 659,6
16	3 251,9	2 460,0	1 868,9	1 683,2
17	3 297,0	2 504,6	1 898,3	1 706,7
18	3 341,8	2 549,3	1 927,9	1 730,3
19	3 386,5	2 594,1	1 957,3	1 756,0
20	3 431,5	2 638,8	1 986,7	1 780,8
21	3 476,6	2 640,8	2 015,9	1 831,0

17e. Die Tabelle in § 72 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe		
	h1	h2	h3
	Euro		
1	1 447,1	1 377,8	1 345,0
2	1 463,4	1 401,1	1 368,6
3	1 503,9	1 424,4	1 392,0
4	1 532,7	1 447,8	1 415,2
5	1 561,3	1 471,0	1 438,6
6	1 589,8	1 494,2	1 461,6
7	1 618,4	1 517,6	1 484,7
8	1 647,0	1 540,6	1 507,9
9	1 676,1	1 563,9	1 531,2
10	1 705,0	1 587,1	1 554,6
11	1 734,3	1 610,3	1 577,7
12	1 763,4	1 633,5	1 600,8
13	1 792,9	1 656,6	1 624,1
14	1 822,5	1 684,2	1 647,2
15	1 852,1	1 712,0	1 670,7
16	1 881,9	1 741,1	1 694,6
17	1 911,2	1 771,0	1 718,3
18	1 940,8	1 800,2	1 741,8
19	1 970,5	1 830,1	1 767,6
20	2 000,2	1 859,9	1 792,9
21	2 030,0	1 889,9	1 843,7

17f. Die Tabelle in § 73 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Bewertungsgruppe	Euro
v 1/2	405,3
v 1/3	507,5
v 1/4	1 225,3
v 2/2	43,9
v 2/3	227,6
v 2/4	332,5
v 2/5	437,6
v 2/6	849,0
v 3/2, h 1/2	32,4
v 3/3, h 1/3	113,8
v 3/4, h 1/4	201,3
v 3/5	297,5
v 4/2, h 2/2	34,9
v 4/3, h 2/3	83,3

17g. § 74 Abs. 2 lautet:

- „(2) Das fixe Monatsentgelt beträgt für Vertragsbedienstete
1. in der Bewertungsgruppe v 1/5
 - a) für die ersten fünf Jahre 7 089,6 €,
 - b) ab dem sechsten Jahr 7 485,8 €,
 2. in der Bewertungsgruppe v 1/6

- a) für die ersten fünf Jahre 7 559,3 €,
 b) ab dem sechsten Jahr 7 955,9 €,
 3. in der Bewertungsgruppe v1/7
 a) für die ersten fünf Jahre 7 955,9 €,
 b) ab dem sechsten Jahr 8 506,5 €.““

23. In Art. 3 werden nach Z 20 folgende Z 20a und 20b eingefügt:

„20a. An die Stelle des § 95 Abs. 1 bis 3 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Kinderzulage) jener Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2008 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 2008 um 2,7 % erhöht, sofern

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anlassfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.“

20b. Nach § 95 wird folgender § 95a samt Überschrift eingefügt:

„Einmalzahlung

§ 95a. (1) Im Monat Mai 2008 gebührt eine Einmalzahlung von 175 €

1. dem Vertragsbediensteten, wenn er
 - a) am 1. Mai 2008 Anspruch auf Monatsentgelt hat und
 - b) sich der Anspruch auf diese Einmalzahlung nicht bereits aus einem Sondervertrag ergibt, und
2. dem Verwaltungspraktikanten, wenn er am 1. Mai 2008 Anspruch auf Ausbildungsbeitrag hat.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrag entspricht einem vollen Beschäftigungsmaß und ist entsprechend dem Beschäftigungsmaß, das der Vertragsbedienstete am 1. Mai 2008 hat, zu aliquotieren. Wenn die Vertragsbedienstete am 1. Mai 2008 nach § 3 Abs. 1 bis 3 oder § 5 Abs. 1 MSchG 1979 nicht beschäftigt werden darf, ist von jenem Beschäftigungsmaß auszugehen, das für die Vertragsbedienstete unmittelbar vor Beginn des Beschäftigungsverbotes gegolten hat.

(3) Kranken- oder Wochengeld ist dem Monatsentgelt oder Ausbildungsbeitrag gleichzuhalten.““

24. In Art. 3 lautet die Z 25:

„25. Dem § 100 wird folgender Abs. 48 angefügt:

„(48) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten in Kraft:

1. § 2 mit 10. August 2002,
2. § 15 Abs. 4 und 5, § 67 Abs. 1, § 77 Abs. 3, § 80a samt Überschrift und § 100 Abs. 46 Z 3 mit 1. Juli 2007,
3. § 3b Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 10 und 11, § 41 Abs. 1, § 44, § 44a, § 44b, § 44c Abs. 1, § 49q Abs. 1 und 1a, § 49v Abs. 1, § 54, § 54e Abs. 1 und 2, § 56, § 56e Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 63 Abs. 2, § 68 Abs. 6, § 69 Abs. 7, § 71 Abs. 1 und Abs. 2, § 72 Abs. 1 und 2, § 73 Abs. 2, § 74 Abs. 2, § 86 Abs. 3, § 95 Abs. 1 und 1a, § 95a mit 1. Jänner 2008.““

25. In Art. 4 treten folgende Z 1 bis 23 an die Stelle der Z 1 und 2:

„1. Der Gesetzesstitel lautet:

„Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter (Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz - RStDG)“

2. Artikel I Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz ist auf Richter, Staatsanwälte und Richteramtsanwärter anzuwenden.“

3. Nach Artikel II wird folgender Artikel IIa samt Überschrift eingefügt:

**„Artikel IIa
Staatsanwälte**

(1) Staatsanwälte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Art 90a des Bundes-Verfassungsgesetzes genannten Organe.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz oder andere dienstrechtliche Bestimmungen nicht besondere Vorschriften für die Staatsanwälte enthalten, sind die für die Richter geltenden Vorschriften auf die Staatsanwälte sinngemäß anzuwenden; besondere Vorschriften für Staatsanwälte enthält insbesondere der 4. Teil dieses Bundesgesetzes. Nicht anzuwenden sind aus dem 1. Teil der III. Abschnitt mit Ausnahme der §§ 26 und 32b, der IV. Abschnitt, § 52, der VI. Abschnitt mit Ausnahme des § 58a, der VII. Abschnitt mit Ausnahme der §§ 68a, 72 und 76e bis 76g, der VIII. Abschnitt, § 111 sowie der 3. Teil mit Ausnahme des § 170b.“

4. § 2 Abs. 1 Z 4 lit. a lautet:

„a) der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 2a) oder“

5. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

„Studium des österreichischen Rechts“

§ 2a. (1) Das zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erforderliche Studium des österreichischen Rechts ist an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen, wobei diesem auch mehrere Studien (§§ 54 ff Universitätsgesetz 2002) zu Grunde liegen können. Die Studiendauer hat mindestens vier Jahre mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten (§ 51 Abs. 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002) zu betragen.

(2) Im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 sind nachweislich angemessene Kenntnisse über folgende Wissensgebiete zu erwerben:

1. österreichisches bürgerliches Recht und österreichisches Zivilverfahrensrecht,
2. österreichisches Straf- und Strafprozessrecht,
3. österreichisches Verfassungsrecht einschließlich der Grund- und Menschenrechte und österreichisches Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrensrechts,
4. österreichisches Unternehmensrecht, österreichisches Arbeits- und Sozialrecht und österreichisches Steuerrecht,
5. Europarecht; allgemeines Völkerrecht,
6. erforderlichenfalls sonstige rechtswissenschaftliche Wissensgebiete und
7. Grundlagen des Rechts; wirtschaftswissenschaftliche Wissensgebiete; sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht.

Diese Wissensgebiete sind in einem zur Sicherstellung der für die Ausübung des Berufs des Richters erforderlichen rechtswissenschaftlichen Ausbildung angemessenen Umfang vorzusehen. Der Arbeitsaufwand für diese Wissensgebiete hat insgesamt zumindest 200 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen, wobei auf rechtswissenschaftliche Wissensgebiete zumindest 150 ECTS-Anrechnungspunkte zu entfallen haben. Der Nachweis der Kenntnisse ist durch positiv abgelegte Prüfungen und/oder positiv beurteilte schriftliche Arbeiten einschließlich der Arbeit nach Abs. 4 zu erbringen, wobei der Gegenstand der Prüfung oder Arbeit jeweils auch mehreren Wissensgebieten entnommen sein kann.

(3) Im Rahmen des Studiums ist auch eine schriftliche, positiv beurteilte Arbeit zu erstellen, deren inhaltlicher Schwerpunkt auf einem oder mehreren der in Abs. 2 genannten rechtswissenschaftlichen Wissensgebiete gelegen sein muss und die dem Nachweis der Fähigkeit zum selbständigen rechtswissenschaftlichen Arbeiten dient.

(4) Ein von einem österreichischen Staatsangehörigen an einer Universität zurückgelegtes und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenes anderes rechtswissenschaftliches Studium entspricht nur bei Gleichwertigkeit den Erfordernissen nach Abs. 1. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung und ihrer Inhalte ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienabsolventen den durch Absolvierung eines Studiums des österreichischen Rechts nach den Abs. 2 und 3 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit, gegebenenfalls auch deren Herstellung bei nur teilweiser Entsprechung hat nach den Vorschriften des ersten Abschnittes des Ausbildungs- und Berufsprüfungsanrechnungsgesetzes zu erfolgen.“

6. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ist fraglich, ob das vom Aufnahmewerber abgeschlossene Studium des österreichischen Rechts den Voraussetzungen des § 2a entspricht, kann der Präsident des Oberlandesgerichtes als oder im Wege des Präs. der gemäß § 5 Abs. 3 Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz - ABAG, BGBl. I Nr. XXX/2007, zuständigen Ausbildungsprüfungskommission ein Gutachten eines oder mehrerer Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessoren (§ 3 Abs. 2 ABAG) einholen.“

7. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Folgende Gebiete der österreichischen Rechtsordnung – jeweils unter Berücksichtigung bestehender europarechtlicher und internationaler Bezüge – sind insbesondere in ihrer praktischen Anwendung durch die Gerichte Gegenstände der mündlichen Prüfung:

1. bürgerliches Recht einschließlich des Internationalen Privatrechts sowie das Arbeits- und Sozialrecht;
2. Unternehmensrecht einschließlich des Wechsel- und Scheckrechts, des Immateriogüterrechts sowie des gewerblichen Rechtsschutzes;
3. Zivilverfahrensrecht einschließlich des Außerstreitverfahrens-, Exekutions-, Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrechts;
4. Strafrecht und Strafverfahrensrecht einschließlich des Strafvollzugsrechts sowie der Grundzüge der Kriminologie;
5. Verfassung und innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz;
6. Verfassungsrecht, die Grund- und Menschenrechte einschließlich des Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrechts, die Verfassungs- und die Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Grundzüge des Verwaltungs- und des Finanzrechts;
7. Dienstrecht der Richter und Staatsanwälte unter Berücksichtigung der Grundzüge des Dienstrechts der anderen Bundesbediensteten;
8. Verfahrensleitung und Verhandlungsführung durch den Richter einschließlich der Gestaltung richterlicher Entscheidungen und Verfügungen, die Besorgung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft, die Zusammenarbeit und Koordination zwischen Justiz- und Exekutivorganen sowie Opferschutzeinrichtungen und Interventionsstellen sowie die Gewaltprävention und das Gewaltschutzrecht.“

8. § 16 Abs. 6 entfällt.

9. § 54 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Umfang und Aktualität der fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;“

10. In § 57 Abs. 1 wird nach der Wendung „zu widmen,“ die Wendung „sich fortzubilden,“ eingefügt.

11. § 66 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gehalt des Richters wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. Es beträgt:

in der Gehalts- stufe	in der Gehaltsgruppe			
	R 1a	R 1b	R 2	R 3
	Euro			
1	3 258,0	3 258,0	--	--
2	3 739,3	3 739,3	--	--
3	4 176,9	4 176,9	--	--
4	4 614,5	4 614,5	5 139,5	--
5	5 051,9	5 183,4	5 664,7	6 889,8
6	5 446,0	5 577,2	6 189,8	7 502,6
7	5 752,2	5 883,5	6 715,0	8 115,4
8	6 014,8	6 146,1	7 196,4	9 101,6

Ein festes Gehalt gebührt:

1. dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Ausmaß von 10 059,7 €,
2. dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes im Ausmaß von 10 023,5 €,
3. dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes im Ausmaß von 11 062,8 €.“

12. In § 67 wird in Z 1 der Betrag „2 072,1 €“ durch den Betrag „2 128,0 €“ und in Z 2 der Betrag „2 128,6 €“ durch den Betrag „2 186,1 €“ ersetzt:

13. In § 68 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „127,8 €“ durch den Betrag „131,3 €“,
- b) in Z 2 der Betrag „187,5 €“ durch den Betrag „192,6 €“,
- c) in Z 3 der Betrag „289,7 €“ durch den Betrag „297,5 €“,
- d) in Z 4 der Betrag „341,0 €“ durch den Betrag „350,2 €“,
- e) in Z 5 der Betrag „434,7 €“ durch den Betrag „446,4 €“,
- f) in Z 6 der Betrag „289,7 €“ durch den Betrag „297,5 €“,

- g) in Z 7 der Betrag „801,0 €“ durch den Betrag „822,6 €“,
 h) in Z 8 der Betrag „997,0 €“ durch den Betrag „1 023,9 €“ und
 i) in Z 9 der Betrag „732,9 €“ durch den Betrag „752,7 €“.“

14. Dem § 72 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Fällt während der Zeit des Erholungsurlaubes ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag, so besteht Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaub von acht Stunden. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn ein Samstagfeiertag an das Ende eines mindestens fünf Arbeitstage dauernden Erholungsurlaubes anschließt.“

15. Die Tabelle in § 168 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Euro		
1	2 239,5	--	--
2	2 474,1	--	--
3	2 709,3	--	--
4	2 943,9	--	--
5	3 178,9	--	--
6	3 414,0	--	--
7	3 649,1	--	--
8	3 803,2	4 000,3	--
9	4 026,4	4 235,1	4 290,0
10	4 249,8	4 470,0	4 524,9
11	4 473,6	4 705,0	4 995,0
12	4 696,9	4 940,1	5 699,7
13	4 920,2	5 174,6	5 934,6
14	5 155,1	5 644,5	6 169,7
15	5 390,1	6 114,2	6 404,5
16	5 625,2	6 349,4	6 639,5

16. In § 168a Abs. 2 wird der Betrag „317,5 €“ durch den Betrag „326,1 €“ ersetzt.

17. In § 169a wird der Betrag „349,2 €“ durch den Betrag „358,6 €“ ersetzt.

18. § 170 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Leistungsstrukturzulage gebührt in folgendem Ausmaß:

1. den Richtern der Gehaltsgruppe I

- in der Gehaltsstufe 10 109,3 €,
 in der Gehaltsstufe 11 100,7 €,
 in der Gehaltsstufe 12 91,9 €,
 in der Gehaltsstufe 13 83,3 €,
 in der Gehaltsstufe 14 74,6 €,
 in der Gehaltsstufe 15 65,7 €,
 in der Gehaltsstufe 16 56,8 €,

2. den Richtern der Gehaltsgruppe II

- in der Gehaltsstufe 13 78,8 €,
 in der Gehaltsstufe 14 70,2 €,
 in der Gehaltsstufe 15 61,3 €,
 in der Gehaltsstufe 16 52,6 €.“

19. Die Überschrift zum 3. Teil lautet:

„Übergangsvorschriften“

20. Nach § 172 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„4. Teil
Sonderbestimmungen für Staatsanwälte

Staatsanwälte

§ 173. Die bei den Staatsanwaltschaften ernannten und ständig tätigen Staatsanwälte sowie die in § 205 genannten Organe arbeiten selbständig und in eigener Verantwortung im Rahmen der Weisungen ihrer Vorgesetzten. Die Staatsanwälte sind der Republik Österreich zur Treue verpflichtet und haben die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich zu beachten. Sie haben sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu widmen, sich fortzubilden, und die Pflichten ihres Amtes so rasch wie möglich, gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen.

Ernennungserfordernisse

§ 174. (1) Zum Staatsanwalt kann nur ernannt werden, wer die Ernennungserfordernisse nach § 26 erfüllt und eine zumindest einjährige Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt aufweist.

(2) Die Nichterfüllung des Erfordernisses einer einjährigen Praxis gemäß Abs. 1 kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleich geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist.

Planstellen und Amtstitel

§ 175. (1) Für Staatsanwälte sind nachstehende Planstellen und Amtstitel vorgesehen:

Planstelle	Amtstitel
1. Staatsanwalt für den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft (Sprengelstaatsanwalt)	Staatsanwalt
2. Staatsanwalt	Staatsanwalt
3. Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe (Gruppenleiter)	Staatsanwalt
4. Erster Stellvertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft	Erster Staatsanwalt
5. Leiter der Staatsanwaltschaft	Leitender Staatsanwalt
6. Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Oberstaatsanwalt
7. Erster Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwalt	Erster Oberstaatsanwalt
8. Leiter der Oberstaatsanwaltschaft	Leitender Oberstaatsanwalt
9. Stellvertreter des Leiters der Generalprokurator	Generalanwalt
10. Erster Stellvertreter des Leiters der Generalprokurator	Erster Generalanwalt
11. Leiter der Generalprokurator	Generalprokurator

(2) Die Zahl der Sprengelstaatsanwälte darf 5 vH der bei der Oberstaatsanwaltschaft und den unterstellten Staatsanwaltschaften systemisierten Staatsanwaltsplanstellen nicht übersteigen. Die Verwendung der Sprengelstaatsanwälte ist vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft zu bestimmen; sie sind bei den unterstellten Staatsanwaltschaften für folgende Aufgaben einzusetzen:

1. Vertretung von krankheits- oder unfallsbedingt abwesenden Staatsanwälten,
2. Entlastung von Staatsanwälten, in deren Referaten Rückstände bestehen oder zu entstehen drohen,
3. Vertretung von Staatsanwälten hinsichtlich jener Aufgaben, die sie wegen Bearbeitung von Akten ungewöhnlichen Umfangs nicht wahrnehmen können,
4. Vertretung von suspendierten Staatsanwälten.

(3) Ein Sprengelstaatsanwalt kann aus den im Abs. 2 angeführten Gründen mit Verfügung des Bundesministers für Justiz bis zu sechs Monate je Kalenderjahr einer Staatsanwaltschaft außerhalb des Oberstaatsanwaltschaftssprengels zur Dienstleistung zugeteilt werden.

(4) § 38 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, ist auf Staatsanwälte mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung nur zu einer anderen Staatsanwaltschaft zulässig ist.

Amtskleid

§ 176. (1) Dem bei einer Staatsanwaltschaft tätigen Staatsanwalt ist ein Amtskleid aus Bundesmitteln beizustellen. § 70 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(2) Das Amtskleid besteht aus einem Talar und einem Barett. Es ist in fünf verschiedenen Ausstattungen vorzusehen, und zwar je eine für:

1. den Staatsanwalt der Gehaltsgruppe St 1 oder I mit Ausnahme des Leiters der Staatsanwaltschaft;
2. den Leiter der Staatsanwaltschaft und den Staatsanwalt der Gehaltsgruppe St 2 oder II mit Ausnahme des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft;
3. den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft;
4. den Staatsanwalt der Gehaltsgruppe St 3 oder III;
5. den Leiter der Generalprokuratur.

Ausschreibung der Planstellen

§ 177. (1) Alle Planstellen von Staatsanwälten sind vor ihrer Besetzung auszuschreiben.

(2) Die Ausschreibung der Planstelle des Leiters der Generalprokuratur sowie die Ausschreibung der Planstellen der Leiter der Oberstaatsanwaltschaften hat das Bundesministerium für Justiz zu veranlassen.

(3) Mit Ermächtigung des Bundesministeriums für Justiz haben der Leiter der Generalprokuratur die Ausschreibung der übrigen Planstellen bei der Generalprokuratur und der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft die Ausschreibung der übrigen Planstellen im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft zu veranlassen.

§ 178. (1) Die Ausschreibung hat die staatsanwaltschaftliche Planstelle zu bezeichnen und den Hinweis zu enthalten, dass Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Staatsanwalt erfüllen müssen.

(2) Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Planstelle zu erfolgen.

(3) Die Ausschreibung hat im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu erfolgen. Sie kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(4) Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen soll.

(5) Sobald eine Staatsanwältin, die bei Justizbehörden in den Ländern, oder bei der Generalprokuratur verwendet wird, die beabsichtigte Inanspruchnahme einer Karenz nach dem MSchG meldet, kann die Ausschreibung der nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans hiefür vorgesehenen Ersatzplanstelle erfolgen. Die Planstelle kann frühestens mit dem Beginn der mutterschutzbedingten Abwesenheit der Staatsanwältin besetzt werden.

Bewerbungsgesuche

§ 179. (1) Bewerbungsgesuche sind an jene Dienstbehörde zu richten, die die Ausschreibung veranlasst hat. Staatsanwälte, Richter und Beamte des Dienststandes haben ihr Bewerbungsgesuch im Dienstweg einzubringen; die vorgesetzten Dienststellenleiter haben Äußerungen zur Eignung des Bewerbers abzugeben.

(2) Bewerber, die weder Staatsanwälte noch Richter oder Beamte des Bundesministeriums für Justiz sind, haben in ihrem Bewerbungsgesuch die Erfüllung der Erfordernisse für die Ernennung zum Staatsanwalt nachzuweisen.

(3) Die Dienstbehörde, von der die Ausschreibung veranlasst wurde, hat das Bewerbungsgesuch an die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuständige Personalkommission zur Begutachtung der Eignung der Bewerber weiterzuleiten.

Personalkommissionen

§ 180. (1) Beim Bundesministerium für Justiz, bei der Generalprokuratur und bei den Oberstaatsanwaltschaften ist je eine Kommission einzurichten, die die eingelangten Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich - soweit erforderlich, im Rahmen einer persönlichen Aussprache mit dem Bewerber - einen Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers zu verschaffen hat (Personalkommission).

(2) Die Personalkommission hat nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung von deren Ergebnissen der Bundesministerin für Justiz einen Vorschlag unter sinngemäßer Anwendung des § 33 zu erstatten.

(3) Unverzüglich nach Einlangen der Vorschläge sind auf der Internethomepage des Bundesministeriums für Justiz zu veröffentlichen:

1. geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion oder die Erfüllung der Aufgaben des ausgeschriebenen Arbeitsplatzes als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber und
2. die Namen der Mitglieder der Personalkommission, die an diesem Vorschlag mitgewirkt haben.

(4) Das Bundesministerium für Justiz hat die Veröffentlichung gemäß Abs. 3 durch die Angabe des Namens derjenigen Person zu ergänzen, die mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem ausgeschriebenen Arbeitsplatz betraut wurde. Beide Veröffentlichungen haben gleichzeitig mindestens einen Monat auf der Internethomepage ersichtlich zu bleiben.

(5) Die Mitglieder der Personalkommissionen sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

§ 181. (1) Die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz ist mit Wirkung vom 1. Juli auf die Dauer von jeweils zwei Jahren einzurichten. Sie ist zur Erstattung des Vorschlages für die Besetzung der Planstellen des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft und des Leiters der Generalprokuratur zuständig.

(2) Die Personalkommissionen bei der Generalprokuratur und bei der Oberstaatsanwaltschaft sind auf Dauer einzurichten.

(3) Die Personalkommission bei der Generalprokuratur ist zur Erstattung des Vorschlages für die Besetzung der Planstellen bei der Generalprokuratur mit Ausnahme der Planstelle des Leiters der Generalprokuratur zuständig.

(4) Die Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft ist zur Erstattung des Vorschlages für die Besetzung der gemäß § 177 Abs. 3 vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft auszuschreibenden Planstellen zuständig.

§ 182. (1) Jede Personalkommission besteht aus vier Mitgliedern. Alle Mitglieder der Personalkommission müssen die Erfordernisse für die Ernennung zum Staatsanwalt erfüllen.

(2) Die Bundesministerin für Justiz hat in die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz ein weibliches und ein männliches Mitglied zu entsenden und dabei eines dieser Mitglieder zum Vorsitzenden der Personalkommission zu bestimmen.

(3) Der Personalkommission bei der Generalprokuratur gehören der Leiter der Generalprokuratur und derjenige Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur kraft Amtes als Mitglieder an, der die längste Dienstzeit auf dieser Planstelle aufweist; bei gleich langer Dauer dieser Dienstzeit entscheidet der für die besoldungsrechtliche Stellung maßgebliche Vorrückungsstichtag. Der Leiter der Generalprokuratur ist Vorsitzender der Personalkommission.

(4) Der Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft gehören der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und derjenige Leiter einer Staatsanwaltschaft kraft Amtes als Mitglieder an, in deren Sprengel die zu besetzende Planstelle systemisiert ist, bei Besetzung der Planstellen eines Sprengelstaatsanwaltes, des Leiters einer Staatsanwaltschaft und eines Stellvertreters des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft aber der Behördenleiter, der die längste Dienstzeit als Leiter der Staatsanwaltschaft aufweist; bei gleichlanger Dienstzeit als Leiter entscheidet die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit. Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft ist Vorsitzender der Personalkommission.

(5) Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat je einen Staatsanwalt als Mitglied in jede Personalkommission zu entsenden.

(6) Je ein weiterer Staatsanwalt ist als Mitglied zu entsenden:

1. vom Zentralkausschuss beim Bundesministerium für Justiz für die Staatsanwälte in die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz,
2. von dem bei der Generalprokuratur errichteten Organ der gesetzlichen Personalvertretung der Staatsanwälte in die Personalkommission bei der Generalprokuratur und
3. von dem bei der Oberstaatsanwaltschaft errichteten Organ der gesetzlichen Personalvertretung der Staatsanwälte in die Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft.

§ 183. (1) Bedienstete, die außer Dienst gestellt wurden, ferner Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde oder in deren Standesausweis eine nicht gelöschte Disziplinarstrafe eingetragen ist, dürfen nicht in die Personalkommission entsendet werden. Die Entsendung eines Mitgliedes in mehr als eine Personalkommission ist zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft zur Personalkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(3) Die Mitgliedschaft zur Personalkommission endet mit dem Ablauf der im § 181 Abs. 1 erster Satz festgesetzten Funktionsdauer, ferner mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand sowie mit dem Ablauf der Funktionsdauer jenes Vertretungskörpers, der das

Mitglied in die Personalkommission entsendet hat; die Mitgliedschaft eines von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst oder von der gesetzlichen Personalvertretung der Staatsanwälte entsendeten Mitgliedes endet überdies, sobald dieses Mitglied nicht mehr Staatsanwalt ist oder sich im Ruhestand befindet.

(4) Ein Mitglied der Personalkommission kann vom entsendenden Organ nur dann vorzeitig abberufen werden, wenn sich in der Person oder in der Zusammensetzung dieses Organs seit der Entsendung eine Änderung ergeben hat.

§ 184. (1) Ist der Leiter der Generalprokuratur als Vorsitzender der Personalkommission bei der Generalprokuratur verhindert, so wird er durch den dienstältesten Ersten Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur (§ 182 Abs. 3) vertreten. In diesem Fall oder bei Verhinderung des dienstältesten Ersten Stellvertreters des Leiters der Generalprokuratur gehört als weiteres Mitglied kraft Amtes das in sinngemäßer Anwendung des § 182 Abs. 3 nächstberufene Mitglied der Generalprokuratur der Personalkommission an.

(2) Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft als Vorsitzender der Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft wird im Verhinderungsfalle durch seinen Ersten Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch einen anderen Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft vertreten; unter mehreren für die Vertretung in Frage kommenden Staatsanwälten entscheidet die nach § 182 Abs. 4 zu bestimmende Reihenfolge.

(3) Von den der Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft kraft Amtes angehörenden Leitern einer Staatsanwaltschaft wird im Verhinderungsfalle der Leiter, in dessen Sprengel die zu besetzende Planstelle systemisiert ist, durch seinen Ersten Stellvertreter, der Leiter einer Staatsanwaltschaft mit der längsten Dienstzeit durch den in der Länge der Dienstzeit folgenden, nicht verhinderten Leiter einer Staatsanwaltschaft vertreten.

§ 185. (1) Für jedes von der Bundesministerin für Justiz, von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und von der gesetzlichen Personalvertretung der Staatsanwälte in die Personalkommission entsendete Mitglied ist je ein Stellvertreter zu entsenden, der im Falle des Ruhens der Mitgliedschaft oder der sonstigen Verhinderung des Mitgliedes in die Kommission einzutreten hat. Die Vorschriften über die Entsendung der Mitglieder und deren Stellung gelten für die Stellvertreter sinngemäß.

(2) Im Bedarfsfall ist die Personalkommission durch Neuentsendung von Mitgliedern zu ergänzen.

§ 186. (1) Auf das Verfahren der Personalkommission sind die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16 sowie 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. Nr. 51/1991, sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Sitzungen der Personalkommission sind von deren Vorsitzendem einzuberufen und vorzubereiten.

(3) Zur Beschlussfähigkeit der Personalkommission ist die Anwesenheit sämtlicher vier Mitglieder erforderlich.

(4) Die Personalkommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Bei der Abstimmung haben als erstes das von der gesetzlichen Personalvertretung der Staatsanwälte entsendete Mitglied, sodann das von der Gewerkschaft entsendete Mitglied, zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abzugeben.

(6) Die Personalkommission hat ihren Vorschlag innerhalb eines Monats nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Bundesminister für Justiz zu erstatten. Jedes Kommissionsmitglied, das bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben ist, kann verlangen, dass auch seine Meinung samt Begründung im Vorschlag festgehalten werde.

(7) Steht der Bewerber in einem Dienstverhältnis zum Bund, so hat die Personalkommission das Recht, in seinen Standesausweis (Personalakt) sowie in die ihn betreffenden Leistungsfeststellungen und Dienstbeschreibungen Einsicht zu nehmen.

§ 187. Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte, die mit der Tätigkeit der Personalkommission verbunden sind, ist bei der Dienstbehörde, bei der die Kommission eingerichtet ist, vorzusorgen.

§ 188. Dem Bewerber erwächst durch die Einbringung des Bewerbungsgesuches kein Rechtsanspruch auf Ernennung auf die von ihm angestrebte Planstelle. Er hat keine Parteistellung.

§ 189. Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu beobachten. Nicht untersagt ist jedoch die Bekanntgabe der Namen und einer Reihung der Bewerber.

Gehalt des Staatsanwaltes

§ 190. (1) Das Gehalt des Staatsanwaltes wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. Es beträgt:

in der Gehalts- stufe	in der Gehaltsgruppe		
	St 1	St 2	St 3
	Euro		
1	3 459,1	--	--
2	3 940,7	--	--
3	4 378,2	--	--
4	4 815,8	5 139,5	--
5	5 253,5	5 664,7	6 889,8
6	5 647,2	6 189,8	7 502,6
7	5 953,5	6 715,0	8 115,4
8	6 216,2	7 196,4	9 101,6

Ein festes Gehalt gebührt dem Leiter der Generalprokuratur im Ausmaß von 10 240,3 €.“

(2) Es haben Anspruch auf ein Gehalt der

1. Gehaltsgruppe St 1:

- a) Staatsanwälte für den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft (Sprengelstaatsanwälte),
- b) Staatsanwälte,
- c) Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe (Gruppenleiter),
- d) Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft,
- e) Leiter einer Staatsanwaltschaft;

2. Gehaltsgruppe St 2:

- a) Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft,
- b) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft,
- c) Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft;

3. Gehaltsgruppe St 3:

- a) Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur,
- b) Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur.

(3) Die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin bestimmen sich nach der für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebenden Dienstzeit; die Gehaltsstufe 2 fällt nach einer gemäß § 8 Abs. 2 GehG gerundeten Dienstzeit von acht Jahren an. Für die weiteren Vorrückungen ist § 8 Abs. 1 und 2 GehG mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle eines zweijährigen Zeitraumes ein vierjähriger Zeitraum erforderlich ist.

(4) Mit dem Gehalt sind alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. Ausgenommen sind bei Staatsanwälten der Gehaltsgruppe St 1 Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaft und für die Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft.

(5) Durch die Ernennung eines Staatsanwaltes zum Staatsanwalt einer anderen Gehaltsgruppe ändern sich, sofern sich nicht aus Abs. 6 oder 7 anderes ergibt, die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin nicht.

(6) Abweichend vom Abs. 5 gebührt dem Staatsanwalt, der in eine höhere Gehaltsgruppe ernannt wird und die in dieser Gehaltsgruppe vorgesehene Anfangsgehaltsstufe noch nicht erreicht hat, die Anfangsgehaltsstufe der neuen Gehaltsgruppe. Eine Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgt in der Gehaltsgruppe St 2 nach Maßgabe des Abs. 3, in der Gehaltsgruppe St 3 nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 GehG vier Jahre nach der Ernennung. Bei späterer Ernennung auf eine Planstelle der Gehaltsgruppe St 1 oder St 2 gebühren die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich aus Abs. 3 ergeben.

(7) Dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft, dem Ersten Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft und dem Leiter der Staatsanwaltschaft gebührt zumindest das Gehalt der Gehaltsstufe 7. Die Vorrückung in die Gehaltsstufe 8 erfolgt nach Maßgabe des Abs. 3. Bei einer Ernennung auf eine nicht in diesem Absatz genannte Planstelle der Gehaltsgruppen I bis III gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich aus Abs. 3 ergeben.

Ergänzungszulage

§ 191. (1) Dem Leiter der Staatsanwaltschaft gebührt eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe St 2.

(2) Dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft gebührt eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe St 3.

Dienstzulage

§ 192. Eine ruhegenussfähige Dienstzulage gebührt folgenden Staatsanwälten in folgendem Ausmaß:

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1. | Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe (Gruppenleiter) | 236,3 €, |
| 2. | Erster Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft | 297,5 €, |
| 3. | Leiter einer Staatsanwaltschaft, der nicht unter Z 4 oder 5 angeführt ist, | 621,3 €, |
| 4. a) | Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes, soweit er nicht unter Z 5 angeführt ist, | |
| | b) Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, | |
| | c) Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg | 822,6 €, |
| 5. | Leiter der Staatsanwaltschaft Wien | 1 023,9 €, |
| 6. | Erster Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft | 752,7 €, |
| 7. | Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft | 96,4 €, |
| 8. | Erster Stellvertreter des Leiters der Generalprokurator | 271,5 €. |

Aufwandsentschädigung

§ 193. Den Staatsanwälten gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Staatsanwälte der Gehaltsgruppe St 1 | 36,3 €, |
| 2. | alle übrigen Staatsanwälte | 45,1 €. |

Ernennung eines Richters zum Staatsanwalt

§ 194. Wird ein Richter zum Staatsanwalt ernannt, so ändern sich seine Gehaltsstufe und sein nächster Vorrückungstermin nicht, sofern sich nicht aus § 190 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 6 oder 7 anderes ergibt.

Überstellung

§ 195. Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe zum Staatsanwalt ernannt, so bestimmen sich seine Gehaltsstufe und sein nächster Vorrückungstermin nach der Zeit, die für seine Vorrückung als Staatsanwalt nach § 190 maßgebend gewesen wäre.

Staatsanwälte der Gehaltsgruppen I bis III

Überleitung in die Gehaltsgruppen St 1 bis St 3

§ 196. (1) Ein Staatsanwalt des Dienststandes, der einer der Gehaltsgruppen I bis III angehört, kann durch eine schriftliche Erklärung nach Maßgabe der in § 190 Abs. 2 festgelegten Zuordnung seiner Planstelle seine Überleitung in die Gehaltsgruppen St 1 bis St 3 bewirken. Eine solche Erklärung ist rechtsunwirksam, wenn ihr der Staatsanwalt eine Bedingung beifügt.

(2) Wird die Erklärung bis zum Ablauf des Jahres 1999 abgegeben, wird die Überleitung mit 1. Jänner 1999 oder mit dem in der Erklärung angegebenen Monatsersten des Jahres 1999 wirksam. Wird die Erklärung erst nach dem Jahr 1999 abgegeben, wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Wird ein Staatsanwalt der Gehaltsgruppen I bis III gemäß Abs. 1 in eine der Gehaltsgruppen St 1 bis St 3 übergeleitet, so bestimmen sich seine Gehaltsstufe und sein nächster Vorrückungstermin nach der Zeit, die für seine Vorrückung nach § 190 Abs. 3 maßgebend gewesen wäre. Eine (allfällige) Dienstzulage steht dem übergeleiteten Staatsanwalt nur nach Maßgabe des § 192 und eine (allfällige) Ergänzungszulage nur nach Maßgabe des § 191 zu. Die Aufwandsentschädigung des übergeleiteten Staatsanwaltes bestimmt sich nach § 193.

(4) Eine Ernennung auf eine Planstelle der Gehaltsgruppen I bis III mit einem nach dem 31. Jänner 1999 gelegenen Wirksamkeitstermin ist nur mehr für jene Personen zulässig, die am 31. Jänner 1999 auf eine Planstelle dieser Gehaltsgruppen ernannt sind.

Planstellen für Staatsanwälte der Gehaltsgruppen I bis III

§ 197. (1) Für die in den Gehaltsgruppen I bis III ernannten Staatsanwälte sind folgende Planstellen vorgesehen:

Gehaltsgruppe	Planstelle
I	Staatsanwalt für den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft (Sprengelstaatsanwalt)
	Staatsanwalt
	Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe (Gruppenleiter)
	Erster Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft
	Leiter einer Staatsanwaltschaft

II	Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft
	Erster Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft
	Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft
III	Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur
	Erster Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur

(2) Das Gehalt der Staatsanwälte der Gehaltsgruppen I bis III wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. Es beträgt:

in der Gehalts- stufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Euro		
1	2 239,5	--	--
2	2 474,1	--	--
3	2 709,3	--	--
4	2 943,9	--	--
5	3 178,9	--	--
6	3 414,0	--	--
7	3 649,1	--	--
8	3 803,2	4 000,3	--
9	4 026,4	4 235,1	4 290,0
10	4 249,8	4 470,0	4 524,9
11	4 473,6	4 705,0	4 995,0
12	4 696,9	4 940,1	5 699,7
13	4 920,2	5 174,6	5 934,6
14	5 155,1	5 644,5	6 169,7
15	5 390,1	6 114,2	6 404,5
16	5 625,2	6 349,4	6 639,5

(3) Die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin bestimmen sich nach der für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebenden Dienstzeit; die Gehaltsstufe 2 fällt nach einer gemäß § 8 Abs. 2 GehG gerundeten Dienstzeit von sechs Jahren an. Für die weiteren Vorrückungen ist § 8 Abs. 1 und 2 GehG anzuwenden.

(4) Durch die Ernennung eines Staatsanwalts zum Staatsanwalt einer anderen Gehaltsgruppe ändern sich, sofern sich nicht aus Abs. 5 oder 6 anderes ergibt, die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin nicht.

(5) Abweichend vom Abs. 4 gebührt dem Staatsanwalt, der in eine höhere Gehaltsgruppe ernannt wird und die in dieser Gehaltsgruppe vorgesehene Anfangsgehaltsstufe noch nicht erreicht hat, die Anfangsgehaltsstufe der neuen Gehaltsgruppe. Eine Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgt in der Gehaltsgruppe II nach Maßgabe der gemäß Abs. 3 für die Vorrückung ermittelten Dienstzeit, in der Gehaltsgruppe III nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 GehG zwei Jahre nach der Ernennung. Bei späterer Ernennung auf eine Planstelle der Gehaltsgruppe I oder II gebühren die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich aus Abs. 3 ergeben.

(6) Dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft, dem Ersten Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft und dem Leiter der Staatsanwaltschaft gebührt zumindest das Gehalt der Gehaltsstufe 13. Die Vorrückung in die Gehaltsstufe 14 erfolgt nach Maßgabe des Abs. 3. Bei einer Ernennung auf eine nicht in diesem Absatz genannte Staatsanwaltsplanstelle gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich aus Abs. 3 ergeben.

(7) Dem Leiter der Staatsanwaltschaft gebührt eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe II.

(8) Dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft gebührt eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe III.

Dienstalterszulage der Staatsanwälte der Gehaltsgruppen I bis III

§ 198. Den Staatsanwälten der Gehaltsgruppen I bis III, die vier Jahre in der Gehaltsstufe 16 verbracht haben, gebührt eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage von 358,6 €. Die §§ 8 und 10 GehG sind sinngemäß anzuwenden.

Dienstzulage der Staatsanwälte der Gehaltsgruppen I bis III

§ 199. (1) Den Staatsanwälten der Gehaltsgruppen I bis III gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage, mit der alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden. Ausgenommen sind bei Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft. 45,36% dieser Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(2) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

	Hundertsatz
1. Staatsanwälte der Gehaltsgruppen I und II, soweit sie nicht unter Z 2 bis 5 angeführt sind	34,06
2. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft, der nicht unter Z 3 oder 4 angeführt ist, b) Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ab der Gehaltsstufe 13	40,64
3. a)Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes mit Ausnahme des Leiters der Staatsanwaltschaft Wien, b) Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, c) Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg, d) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft	49,97
4. a) Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, b) Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft, c) Stellvertreter des Leiters der Generalprokurator	59,38
5. Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokurator	68,71

(3) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I, die bei einer Justizbehörde in den Ländern verwendet werden, gebührt - beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I - ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 8,58 v. H. des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.

(4) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe III gebührt zu ihrer Dienstzulage ein Zuschlag im Ausmaß von 10,07 vH des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsgruppe III.

(5) Folgenden Staatsanwälten gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 2 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

	Hundertsatz
1. Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe (Gruppenleiter)	8,70
2. a) Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft, b) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft	11,35
3. Leiter einer Staatsanwaltschaft	14,12
4. Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft	28,24

Leistungsstrukturzulage für bestimmte Staatsanwälte der Gehaltsgruppen I und II

§ 200. (1) Eine Leistungsstrukturzulage gebührt in folgendem Ausmaß:

1. den Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I	
in den Gehaltsstufen 6 bis 10	109,3 €,
in der Gehaltsstufe 11	100,7 €,
in der Gehaltsstufe 12	91,9 €,
in der Gehaltsstufe 13	83,3 €,
in der Gehaltsstufe 14	74,6 €,
in der Gehaltsstufe 15	65,7 €,
in der Gehaltsstufe 16	56,8 €,
2. den Staatsanwälten der Gehaltsgruppe II	
in den Gehaltsstufen 10 bis 13	78,8 €,
in der Gehaltsstufe 14	70,2 €,
in der Gehaltsstufe 15	61,3 €,
in der Gehaltsstufe 16	52,6 €.

(2) Steht dem Staatsanwalt die Dienstalterszulage zu, gebührt keine Leistungsstrukturzulage.

Aufwandsentschädigung der Staatsanwälte der Gehaltsgruppen I bis III

§ 201. Den Staatsanwälten der Gehaltsgruppen I bis III gebührt eine Aufwandsentschädigung; sie beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

Hundertsatz

1. Staatsanwälte der Gehaltsstufen 1 bis 3	1,37
2. Staatsanwälte der Gehaltsstufen 4 bis 6	1,64
3. alle übrigen Staatsanwälte der Gehaltsgruppen I bis III	2,50

Ernennung eines Richters der Gehaltsgruppen I bis III zum Staatsanwalt

§ 202. Wird ein Richter der Gehaltsgruppen I bis III zum Staatsanwalt ernannt, so ändern sich seine Gehaltsstufe und sein Vorrückungstermin nicht, sofern sich nicht aus § 190 Abs. 1 letzter Satz oder § 197 Abs. 5 oder 6 anderes ergibt.

Dienstbeschreibung

§ 203. (1) Die Staatsanwälte der Gehaltsgruppen St 1 und St 2 (I und II) mit Ausnahme der Ersten Stellvertreter der Leiter der Oberstaatsanwaltschaften und der Leiter der Staatsanwaltschaften sind für das zweite ihrer Ernennung folgende Kalenderjahr zu beschreiben. Im Übrigen gilt § 51 sinngemäß mit der Maßgabe, dass den Antrag auf Neubeschreibung eines Staatsanwalts im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen (§ 51 Abs. 3) der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft (der Leiter der Staatsanwaltschaft) zu stellen hat.

(2) Für die Dienstbeschreibung der Staatsanwälte ist zuständig:

1. die Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft hinsichtlich der Staatsanwälte für den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft sowie der bei den unterstellten Staatsanwaltschaften und bei der Oberstaatsanwaltschaft verwendeten Staatsanwälte mit Ausnahme des Leiters und des (der) Ersten Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft;
2. die Personalkommission bei der Generalprokurator hinsichtlich der Mitglieder der Generalprokurator mit Ausnahme des Leiters und der Ersten Stellvertreter des Leiters der Generalprokurator;
3. die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz hinsichtlich der Leiter und Ersten Stellvertreter der Leiter der Oberstaatsanwaltschaften, des Leiters und der Ersten Stellvertreter des Leiters der Generalprokurator sowie der in § 205 genannten Staatsanwälte.

(3) § 53 gilt mit der Maßgabe, dass vor der Beschlussfassung über die Dienstbeschreibung der bei den Staatsanwaltschaften verwendeten Staatsanwälte eine Äußerung des Leiters der Staatsanwaltschaft einzuholen ist.

(4) Gegen die Gesamtbeurteilung in einer Dienstbeschreibung der Personalkommission bei einer Oberstaatsanwaltschaft kann der Staatsanwalt binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung Beschwerde an die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz erheben.

(5) Die zum Standesausweis zu nehmende Ausfertigung der Dienstbeschreibung (§ 55 Abs. 4) ist vom Vorsitzenden der Personalkommission eigenhändig zu unterschreiben.

(6) Der Staatsanwalt, dessen Gesamtbeurteilung für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre auf nicht entsprechend lautet, ist mit der Rechtskraft der zweiten Feststellung entlassen.

Disziplinarverfahren

§ 204. (1) Als Disziplinargericht ist zuständig:

1. das Oberlandesgericht Wien für alle im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Graz ernannten Staatsanwälte mit Ausnahme des Leiters und des Ersten Stellvertreters des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft,
2. das Oberlandesgericht Graz für alle im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien ernannten Staatsanwälte mit Ausnahme des Leiters und des Ersten Stellvertreters des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft,
3. das Oberlandesgericht Linz für alle im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck ernannten Staatsanwälte mit Ausnahme des Leiters und des Ersten Stellvertreters des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft,
4. das Oberlandesgericht Innsbruck für alle im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz ernannten Staatsanwälte mit Ausnahme des Leiters und des Ersten Stellvertreters des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft,
5. der Oberste Gerichtshof für die Mitglieder der Generalprokurator und die Leiter sowie die Ersten Stellvertreter der Leiter der Oberstaatsanwaltschaften und die in § 205 genannten Staatsanwälte.

(2) § 120 gilt mit der Maßgabe, dass für einen Staatsanwalt auch ein Staatsanwalt des Dienst- oder Ruhestandes als Verteidiger beigezogen oder bestellt werden kann.

Staatsanwälte im Bundesministerium für Justiz

§ 205. (1) In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz können die Planstellen der Verwendungsgruppe A 1 nach Maßgabe der folgenden Zuordnung mit Staatsanwälten besetzt werden:

1. Funktionsgruppe 6: Leitender Staatsanwalt nach § 192 Z 4 oder nach § 199 Abs. 2 Z 3,
2. Funktionsgruppe 5: Leitender Staatsanwalt nach § 192 Z 3 oder nach § 199 Abs. 2 Z 2,

3. Funktionsgruppe 4: Oberstaatsanwalt,
4. Funktionsgruppe 3: Staatsanwalt,
5. Funktionsgruppe 2: Staatsanwalt.

(2) Auf die in Abs. 1 Z 4 genannten Staatsanwälte ist § 199 Abs. 3 mit Ausnahme der Wortfolgen „die bei einer Justizbehörde in den Ländern verwendet werden“ und „beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I“ anzuwenden.

(3) Auf die Ausschreibung der Planstellen nach Abs. 1 sind § 177 Abs. 1 und 2, § 178 Abs. 1 bis 4, § 179, § 180, § 181 Abs. 1, § 182 Abs. 1, 2, 5, 6 Z 1, § 183 und die §§ 185 bis 189 anzuwenden.

(4) Die Besetzung einer Planstelle in der Funktionsgruppe 4 mit einem Staatsanwalt hat zur Voraussetzung, dass der Betreffende eine achtjährige Praxis als Richter oder Staatsanwalt aufweist. Die Besetzung einer Planstelle in den Funktionsgruppen 2 und 3 mit einem Staatsanwalt hat zur Voraussetzung, dass der Betreffende eine einjährige Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt bei einer Staatsanwaltschaft und eine zweijährige Praxis in der Zentralleitung aufweist. Die Voraussetzung einer einjährigen Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt bei einer Staatsanwaltschaft entfällt für diejenigen Staatsanwälte und Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe A, die zumindest seit 1. Jänner 1992 ohne Unterbrechung in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz ernannt sind.

(5) Die für die Funktionsgruppen 2 bis 6 der Verwendungsgruppe A 1 in Betracht kommenden Bestimmungen der §§ 35 und 36 des GehG und der §§ 137 und 141a BDG 1979 sind auf die im Abs. 1 angeführten Staatsanwälte mit der Maßgabe anzuwenden, dass Bezugnahmen auf die Funktionsgruppen 2, 3, 4, 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 auch die gemäß Abs. 1 der entsprechenden Funktionsgruppe zugeordneten Verwendungen umfassen.

(6) § 175 ist auf Staatsanwälte, die auf Planstellen im Bundesministerium für Justiz ernannt sind, nicht anzuwenden.

§ 206. Im Übrigen ist der Allgemeine Teil des BDG 1979 mit Ausnahme des 5. Unterabschnitts des 6. Abschnitts, des 7. und des 8. Abschnitts sinngemäß anzuwenden. Nicht anzuwenden sind § 4, § 4a, § 22, § 65 und § 78e BDG 1979.“

21. § 173 erhält die Bezeichnung „§ 207“ und folgende Überschrift:

„5. Teil In-Kraft-Treten und Vollziehung“

22. Dem nunmehrigen § 207 wird folgender Abs. XX angefügt:

„(XX) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten in Kraft:

1. Die Änderung des Titels, Artikel I Abs. 1, Artikel IIa samt Überschrift, § 16 Abs. 4, § 54 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 72 Abs. 8, die Bezeichnungsänderung des 3. Teils, die übrigen Bestimmungen des 4. Teils (§§ 173 bis 206), die Bezeichnungsänderung des bisherigen 4. Teils und der bisherigen §§ 173 und 174 sowie die Aufhebung des § 16 Abs. 6 mit 1. Jänner 2008. § 16 Abs. 4 und Abs. 6 bleiben jedoch auf jene Fälle weiterhin anwendbar, in denen ein Ansuchen auf Zulassung zur Richteramtsprüfung (§ 21 Abs. 1) bis zum 31. März 2008 gestellt wird. § 203 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Ernennung im Sinne dieser Bestimmungen nur Ernennungen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008 gelten. Zum 31. Dezember 2007 anhängige Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte auf Grund der Bestimmungen des BDG 1979 sind nach diesen Bestimmungen zu Ende zu führen.
2. Die Änderung des § 2 Abs. 1 Z 4 lit. a, § 2a und § 3 Abs. 4 mit 1. September 2009. Diese Bestimmungen sind erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31. August 2009 begonnen werden, wobei die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität keinen Einfluss auf den schon begonnenen Fristenlauf hat.“

23. § 174 erhält die Bezeichnung „§ 208“.

26. In Art. 5 wird nach Z 8 folgende Z 8a eingefügt:

„8a. Die Tabelle in § 106 Abs. 2 Z 9 erhält folgende Fassung:

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	506,6	541,3	574,7
II	471,8	504,8	535,6
III	388,3	415,8	440,9
IV	345,9	370,0	393,2
V	232,4	248,3	263,4
VI	193,6	206,9	219,8

27. In Art. 5 lautet die Z 9:

„9. Dem § 123 wird folgender Abs. 57 angefügt:

„(57) § 50 Abs. 6, § 106 Abs. 2 Z 9 und die Änderungen in der Anlage II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. § 50 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2007 ist nur auf Überschreitungen ab diesem Tag anzuwenden.““

28. In Art. 15 treten folgende Bestimmungen an die Stelle der Z 1 und ~~2~~ bis 3:

„1. In § 3 Abs. 2 entfallen der zweite, dritte und vierte Satz.

2. In § 3 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

3. Abschnitt IV, hievon § 19 Abs. 4 und 5 und § 21 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 53/2007, und Abschnitt IX entfallen samt Überschriften.

4. In § 42 Abs. 6 entfällt der letzte Satz.

5. § 42 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 53/2007 entfällt.

6. Dem § 42 wird folgender Abs. XX angefügt:

„(XX) § 3, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/XXXX, § 42 Abs. 6 letzter Satz, der Entfall des § 42 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 53/2007 und der Abschnitte IV und IX jeweils samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.““

Begründung

Zu den Änderungen in den Art. 2, 3 und 5 (GehG, VBG und LDG 1984):

Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2008 brachten am 1. Dezember 2007 folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2008 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2008)

- a) die Gehälter der Beamten (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind), die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist,
- b) die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind mit Ausnahme der Kinderzulage

um 2,7 % erhöht.

Im Mai 2008 erhalten die Beamten des Dienststandes (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind), die Vertragsbediensteten, die Verwaltungspraktikanten und die Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, eine Einmalzahlung im Ausmaß von 175 Euro. Dieser Beträge der Einmalzahlung entspricht einem vollen Beschäftigungsausmaß und ist bei Teilbeschäftigung nach dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren.

Dieses Ergebnis wird durch den vorliegenden Änderungsantrag umgesetzt.

Die Erhöhung der Bezüge um 2,7% wird einen jährlichen Mehraufwand von ca. 274,1 Mio. € verursachen. Dazu kommen im Jahr 2008 die einmaligen Mehrkosten aufgrund der Einmalzahlung in Höhe von rd. 38,3 Mio. Euro.

Zu den Änderungen in den Art. 1, 4 und 15 (BDG, RStDG und StAG):

Die dienst- und besoldungsrechtlichen Sonderregelungen für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen nunmehr im 4. Teil des gemeinsamen Dienstrechts für die Richter- und Staatsanwaltschaft zusammengefasst werden. Ergänzend gelten die Bestimmungen über das Dienstrecht der Richterinnen und Richter nach Maßgabe des Artikels IIa Abs. 2 RStDG sowie jene des Allgemeinen Teiles des BDG 1979 nach Maßgabe des § 206 RStDG.

Aus dem **1. Teil „Dienstrecht“** des RStDG demnach wegen anderslautender Regelungen für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht anwendbar sind:

- der III. Abschnitt „Ernennung zum Richter“ mit Ausnahme des schon derzeit gemäß § 12 StAG auch für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geltenden § 26 RStDG (Ernennungserfordernisse) und des § 32b RStDG (Rechte der Gleichbehandlungsbeauftragten im Ernennungsverfahren), siehe stattdessen §§ 174 ff RStDG und des weiteren die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des BDG 1979, soweit diese anwendbar bleiben;
- der IV. Abschnitt „Personalsenate“, die für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht eingerichtet sind und deren Funktionen zum Teil durch die Personalkommissionen übernommen werden (Besetzungs vorschläge, Dienstbeschreibung), siehe §§ 180 ff RStDG;
- aus dem im Übrigen iVm § 203 RStDG geltenden V. Abschnitt „Standesausweis und Dienstbeschreibung“ § 52, an dessen Stelle § 203 Abs. 2 RStDG tritt;
- der VI. Abschnitt „Pflichten“ mit Ausnahme des § 58a über die Pflicht zur Ausbildung von Richteramtsanwärtern und Rechtspraktikanten, siehe im übrigen stattdessen § 190 RStDG und des weiteren das BDG 1979;
- der VII. Abschnitt „Rechte“ mit Ausnahme des § 68a (Ernennung eines Staatsanwaltes zum Richter), des schon derzeit gemäß § 14 StAG auch für die Staatsanwälte geltenden § 72 (Urlaubsausmaß) und der Bedienstetenschutzbestimmungen der §§ 76e bis 76g, die derzeit gleichlautend durch die §§ 79a bis 79c BDG 1979 für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte getroffen werden;
- der VIII. Abschnitt „Änderung der Verwendung, des Dienstverhältnisses und Auflösung des Dienstverhältnisses“.

Aus dem im Übrigen iVm § 204 RStDG geltenden **2. Teil „Disziplinarrecht“** ist § 111 nicht anzuwenden, an dessen Stelle § 204 Abs. 1 tritt.

Aus dem **3. Teil „Übergangsvorschriften“** ist lediglich die Überleitungsbestimmung des § 170b RStDG anwendbar (Ernennung eines Staatsanwaltes der Gehaltsgruppen I bis III zum Richter).

Zu Art. 4 (§ 2 Abs. 1 Z 4 lit. a und § 2a RStDG)

Die bestehende Regelung der für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erforderlichen universitären Ausbildung trägt einerseits den studienrechtlichen Gegebenheiten durch das Universitätsgesetz 2002 und der damit einhergehende Universitätsautonomie nicht mehr ausreichend Rechnung und ist andererseits eine zu weitgehende Vorgabe des Studieninhalts geworden. Zugleich ist auf die im Zuge des sogenannten „Bologna-Prozesses“ erfolgende schrittweise Einführung von Bachelor- und Masterstudien an Stelle der bisherigen Magisterstudien Bedacht zu nehmen. Durch die parallel durch das Berufsrechtsänderungsgesetz 2008 auch für die Rechtsanwälte und Notare erfolgende Neuregelung – auf die ausführlichen Erläuterungen dazu wird hingewiesen – soll die für Berufsanwälter in den „klassischen“ Rechtsberufen erforderliche juristische „Basisausbildung“ in den justiziellen Fächern – und zwar für alle inhaltsgleich – gewährleistet werden.

Zu Art. 4 (§ 3 Abs. 4 RStDG)

Soweit die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichtes, dem die Durchführung des Aufnahmeverfahrens obliegt, Zweifel hat, ob ein vom Aufnahmewerber abgeschlossenes Studium des österreichischen Rechtes – für andere Studien soll unmittelbar das neue ABAG gelten – den Voraussetzungen des § 2a entspricht, kann amtsweig zur Klärung dieser Vorfrage der (weiteren) Funktion als Präs des zuständigen Ausbildungsprüfungskommission oder im Fall der Zuständigkeit einer bei einem anderen Oberlandesgericht eingerichteten Ausbildungsprüfungskommission im Wege der Amtshilfe durch deren Präs ein Gutachten eines oder mehrerer Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren eingeholt werden.

Zu Art. 4 (§ 16 Abs. 4 RStDG)

Die auf Grund der geänderten Definition der erforderlichen universitären Vorbildung gebotene Neuformulierung der Prüfungsgegenstände der mündlichen Richteramtsanwärterprüfung soll zum Anlass genommen werden, einige bisher zwar umfasste und geprüfte, jedoch im Gesetz nicht ausdrücklich genannte Punkte in den Text aufzunehmen; dazu zählen neben dem Dienstrecht der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Besorgung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft insbesondere die Grundrechte sowie europarechtliche und internationale Zusammenhänge, weiters der Gewaltschutz sowie das Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsrecht. Im

Mittelpunkt der Berufsprüfung soll – als Gegenstück zur akademischen Vorbildung – die Rechtswirklichkeit, also die praktische Anwendung des Rechts im Alltag der Gerichte stehen.

Zu Art 4 (§ 54 Abs. 1 Z 1 und § 57 Abs. 1 RStDG)

Durch ausdrückliche Hervorhebung der selbstverständlich schon bisher inhaltlich umfassten Fortbildungspflicht innerhalb der Definition der allgemeinen Dienstpflichten wird der stetig wachsenden Bedeutung permanenter Fortbildung Rechnung getragen. Korrespondierend wird die nur dadurch zu erhaltende Aktualität der fachlichen Kenntnisse im Rahmen der Gesamtbeurteilung betont, ohne einseitig auf eine - als äußerer Umstand zwar leichter prüfbare, die Möglichkeit persönlicher (nicht organisierter) Fortbildung aber missachtende – „Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen“ abzustellen. Eine allfällige Mitwirkung als Vortragende oder als Verfasser von Lehrbehelfen im Rahmen der (justizinternen) Aus- und Fortbildung wäre wohl – wie andere Formen eines besonderen, über die bloße Erfüllung der Dienstpflichten hinaus gehenden Engagements im Dienste der Justiz – auch ein „besonderer, für die Beurteilung entscheidender Umstand“ iS des § 54 Abs. 2.

Zu Art. 4 (4. Teil des RStDG, §§ 173 bis 206)

Hier werden in erster Linie die bisher im BDG 1979 (§§ 153, 153a und 153b), im GehG (§§ 42 bis 47) und im StAG (zweiter, dritter und vierter Satz des § 3 Abs. 2; Abschnitte IV und IX) enthaltenen Sonderbestimmungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zusammengefasst (in § 178, § 180 und § 182 handelt es sich um jene Fassungen der Bestimmungen aus dem StAG, wie sie durch die Dienstrechts-Novelle 2007 mit 1. Jänner 2008 in Geltung gesetzt werden sollten). An die Stelle der Regelungen über den Vorschlag (§ 19 Abs. 2 und 3 StAG) tritt der Verweis auf § 33 RStDG.

In § 173 neu aufgenommen wurden die in § 205 genannten Organe (Staatsanwälte im Bundesministerium für Justiz) sowie – analog zur Neufassung von § 57 Abs. 1 ausdrücklich die Fortbildungspflicht.

Der Verweis in § 176 Abs. 1 ermöglicht es, auf eine Übernahme inhaltsgleicher Bestimmungen aus dem StAG (§ 15 Abs. 2 und 3) zu verzichten.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die Übernahme der Systematik der Dienstbeschreibung an Stelle der Leistungsfeststellung wird auch die Form des von der Personalkommission zu erstattenden Vorschlages jenem des Besetzungsvorschlages gemäß § 33 durch dessen sinngemäße Anwendung angeglichen. Für eine (sinngemäße) Anwendung des für die Senatspräsidentinnen und Senatspräsidenten geltenden „Hausrangprinzips“ (§ 33 Abs. 2 letzter Satzteil) besteht dabei kein Raum.

Wie die funktionell entsprechenden Kommissionen nach dem Ausschreibungsgesetz (§ 7 Abs. 6, § 15e) und die richterlichen Personalsenate unmittelbar gemäß Art. 87 B-VG sollen nunmehr auch die Personalkommissionen zur Sicherung einer objektiven Entscheidungsfindung weisungsfrei und unabhängig gestellt sein (§ 180 Abs. 5).

Die von der Vorgängerbestimmung des § 25 Abs. 1 StAG abweichende Neufassung des § 186 Abs. 1 folgt der aktuellen Fassung des § 11 AusG.

Durch § 203 wird das für die Richterinnen und Richter geltende System der Dienstbeschreibung mit den erforderlichen redaktionellen Anpassungen auf die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erstreckt und das System der Leistungsfeststellung nach dem BDG 1979 abgelöst, § 203 Abs. 6 übernimmt die Rechtsfolge des § 22 BDG 1979.

§ 204 passt das Disziplinar- und Disziplinarverfahrensrecht der Richterinnen und Richter für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. Wie dort soll nicht jenes Oberlandesgericht als Disziplinargericht (bzw. jene Oberstaatsanwaltschaft als Disziplinaranwalt) zuständig sein, mit welchem laufend dienstlicher Kontakt besteht. Eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt soll statt durch eine Richterinnen oder Richter auch durch einen Staatsanwalt des Dienst- oder Ruhestandes verteidigt werden können.

Da mit der vorliegenden Novelle keine vollständige Neufassung des Dienstrechts der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfolgt, bleibt gemäß § 206 RStG der Allgemeine Teil des BDG 1979 anwendbar. Von dieser Anwendbarkeit ausdrücklich ausgenommen sind jedoch:

- der 5. Unterabschnitt „Bedienstetenschutz“ des 6. Abschnitts, weil gleichlautende Bestimmungen bereits im RStDG enthalten sind (§§ 76e bis 76g);
- der 7. Abschnitt „Leistungsfeststellung“, an dessen Stelle die Dienstbeschreibung gemäß § 203 RStDG tritt;
- der 8. Abschnitt über das Disziplinarverfahren, an dessen Stelle das Disziplinarverfahren gemäß § 204 RStDG tritt;
- die §§ 4 und 4a über die Ernennungserfordernisse und die Diplomanerkennung, da diese Materien durch die §§ 2 f und 26 RStDG abschließend geregelt sind;
- § 22 über die Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges, dessen Inhalt in § 203 Abs. 6 RStDG sinngemäß übernommen wurde;
- § 65 über das Urlaubsausmaß, an dessen Stelle wie schon bisher (§ 14 StAG) § 72 RStDG tritt

- § 78e über das Sabbatical, das auch derzeit für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (und Richterinnen und Richter) keine Anwendung findet (§ 153 Abs. 3 BDG 1979 idF der Dienstrechts-Novelle 2007).

Zu Art 4 (§ 207 RStDG)

Zum Entfall der Anrechenbarkeit von Rigorosen auf die Richteramtsprüfung ist übergangsrechtlich vorgesehen, dass für jene Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter, die den frühestens sechs Monate vor Ablauf der vierjährigen Ausbildungszeit zu stellenden Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 21 Abs. 1 RStDG) noch im laufenden Jahr gestellt haben, eine Anrechnung über den 31. Dezember 2007 hinaus in Frage kommt.

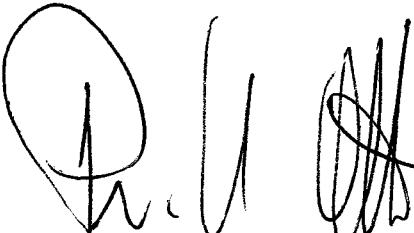
Um zu vermeiden, dass aufgrund des Systemwechsels von der Leistungsfeststellung nach dem BDG 1979 zur Dienstbeschreibung nach dem RStDG unmittelbar für sämtliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Dienstbeschreibungen erfolgen bzw. nachgetragen müssen, soll eine Dienstbeschreibung aus Anlass einer Ernennung (unberührt bleiben Dienstbeschreibungen auf Antrag) nur erforderlich werden, wenn eine (Neu- oder Um-) Ernennung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008 erfolgt. Bis zu deren Vorliegen werden vorhandene oder gemäß § 81 Abs. 3 BDG 1979 als vorhanden fingierte Leistungsfeststellungen zugrunde zu legen sein.

Der im Bereich des Disziplinarrechtes vorgesehenen grundlegenden Systemumstellung wird zur Vermeidung eines verlorenen Verfahrensaufwandes übergangsrechtlich dadurch Rechnung getragen, dass aufgrund der Bestimmungen des BDG 1979 zum 31. Dezember 2007 anhängige Disziplinarverfahren nach den Bestimmungen des BDG 1979 zu Ende zu führen sind.

Zu Art 15 (Änderungen des StAG)

Der Inhalt des § 3 Abs. 2 zweiter bis vierter Satz wird unter Berücksichtigung der neu aufgenommenen Fortbildungspflicht in § 173 RStDG übernommen. Ebenso werden die dienstrechtlichen Sonderbestimmungen des Abschnitts IV in das RStDG (§§ 174 bis 189) übernommen. Welche Bestimmungen für die auf Planstellen im Bundesministerium für Justiz ernannten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anwendbar sind (bisher § 39 StAG) ergibt sich – soweit eine Anwendung nicht schon aufgrund des Wortlauts der Bestimmung wie etwa jener über das Amtskleid von *bei einer Staatsanwaltschaft* tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (§ 176) ausgeschlossen ist – aus Artikel IIa, § 205 und § 206 RStDG.

In den **Art. 1 und 2** finden sich die entsprechenden Hinweise auf den neuen Regelungsort des Dienst- und Besoldungsrechts der Richter- und Staatsanwaltschaft, das RStDG.

ausgebaut - 
Kanter, Kaindl - 

